

**Energiequelle GmbH, mit Schreiben vom 20.09.2022**

Gern möchten wir Ihnen hiermit im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 76. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sondergebiete für Windenergieanlagen) unsere Anmerkungen übermitteln. Als Projektierer der Potenzialfläche „Gehlenberg“ (Potenzialfläche 1) haben wir – ebenso wie die Stadt Friesoythe – ein großes Interesse an einer rechtssicheren Flächennutzungsplanänderung.

**Anmerkung zu den Anforderungen des Flächennutzungsplans**

Um einen rechtssicheren Flächennutzungsplan (FNP) auf den Weg zu bringen, müssen unserer Ansicht nach bis zur nächsten Auslage im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung [§ 3 (2) BauGB] noch einige Punkte verändert bzw. angepasst werden. Vor allem müssen die ausliegenden Unterlagen dann den gesetzlichen Anforderungen an einen FNP genügen. Hierzu gehört neben der zeichnerischen Darstellung eine Begründung inkl. Umweltbericht [§ 5 (3) und § 2a BauGB]. Das bedeutet in diesem Fall, dass die Begründung des FNP auch das Wort "Begründung" enthalten und der Umweltbericht entsprechend den Anforderungen des § 2a i. V. m. Anlage 1 BauGB erstellt werden muss. In die Begründung zum FNP können die Inhalte der Potenzialstudie integriert werden; jedoch sollte die Potenzialstudie bis dahin den Status „Entwurf“ aufgeben.

Ein avifaunistischer Fachbeitrag kann die Grundlage für den Umweltbericht bilden; für eine rechtssichere Flächennutzungsplanänderung müsste jedoch der Umweltbericht entsprechend den gesetzlichen Anforderungen (§ 2a i. V. m. Anlage 1 BauGB) erstellt werden und den Titel „Umweltbericht“ tragen.

**Potenzialfläche 1**

Begründung und Umweltbericht werden zur Auslegung beigelegt.

## Private Stellungnahmen:

## Bewertung bzw. Bemerkungen:

**Anmerkung zum Umgang mit den Außenbereichssatzungen**

Der Flächennutzungsplan muss einen abschließenden Umgang mit der Außenbereichssatzung festlegen. Im vorliegenden Entwurf wurde in der abschließenden Bewertung der Potenzialfläche 1 die Notwendigkeit der Überprüfung der vorhanden einfachen Bebauungspläne des Außenbereiches in den Raum gestellt (s. Seite 38). Jedoch muss ein Flächennutzungsplan den Umgang mit solchen Plänen nach unserer Einschätzung abschließend festlegen und darf keinen Raum für eine Diskussion der Notwendigkeit fördern. In diesem Zusammenhang sei auch auf die tabellarische Darstellung der Harten Tabuzonen in Kap. 3 (Seite 12) hingewiesen: Hier wird als Kriterium u.a. „Sonstige B-Pläne (z. B. Sondergebiete ohne WEA)“ genannt und der Hinweis bzw. die Begründung dazu lautet „kein Außenbereich“. Diese Begründung bzw. dieser Hinweis ist uneindeutig und es ist nicht erkennbar, wie das Kriterium konkret Berücksichtigung bei der Ermittlung der Potenzialflächen gefunden hat. Tatsächlich sind im Bebauungsplan „AB 13 Umgebung Neuscharrel“ vom 16.04.2011 im Windpark Gehlenberg „Sondergebiete für Windenergieanlagen sowie für Betriebe der Land- und Tierwirtschaft“ festgesetzt, die ausnahmsweise auch Anlagen für die energetische Nutzung von Biomasse (Biogasanlagen) zulassen. In diesen Gebieten hat die Unterbringung und Nutzung der Windenergie gem. § 2 der Außenbereichssatzung aus dem Jahr 2011 dennoch Vorrang. Erweiterungen der Betriebe für die Land- und Tierwirtschaft können nach den textlichen Festsetzungen des „AB 13 Umgebung Neuscharrel“ demnach nur ausnahmsweise, und zwar dann, wenn die allgemeine Zweckbestimmung des Sondergebiets für Windenergie gewahrt bleibt, zugelassen werden. Mit Anpassung des Sondergebiets für Windenergie ist dieser Vorrang für die Windenergienutzung zu übertragen. Diese Übertragung sollte in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung beschrieben werden und damit erkennbar machen, dass eine Auseinandersetzung mit dem Thema der Überlagerung stattgefunden hat. Es empfiehlt sich auch eine ent-

Die im Bereich der Potenzialfläche 1 derzeit bestehenden Außenbereichsbebauungspläne Nr. 6, 10, 11 und 13 stehen dem geplanten Windparkrepowering entgegen, sie sind daher aufzuheben oder entsprechend anzupassen. Eine Anpassung erscheint jedoch schwer möglich, da dazu die geplanten Standorte der neuen WEA schon bekannt sein müssten. Die Außenbereichsbebauungspläne bezwecken allgemein die Freihaltung der Landschaft insbesondere von Stallanlagen. Sie lassen sich damit kaum mit dem geplanten Windpark vereinbaren. Da zwischenzeitlich größere gewerbliche Stallanlagen, soweit diese unter das UVP-Gesetz fallen, im Außenbereich nicht mehr privilegiert zulässig sind, entfällt darüber hinaus ein wesentliches Planungsziel der Außenbereichsbebauungspläne, sodass für diesen Bereich eine Aufhebung der Außenbereichsbebauungspläne sinnvoller erscheint. Eine zeichnerische Darstellung im FNP könnte alleine die Regelungen der bestehenden einfachen Bebauungspläne nicht aufheben. Die Darstellung eines Sondergebietes „Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzung“ steht den gewerblichen Tierhaltungs- und Biogasanlagen jedoch entgegen. In der Begründung wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass es bei der zulässigen Landwirtschaft insbesondere um die Bodenertragsnutzung geht und bauliche Anlagen (auch wenn sie der Landwirtschaft dienen) dem Hauptzweck „Nutzung der Windenergie“ nicht entgegenstehen dürfen.

**Private Stellungnahmen:****Bewertung bzw. Bemerkungen:**

sprechende Darstellung in der zeichnerischen Darstellung. Die Vereinbarkeit des Status Quo der bestehenden Tierhaltungs- und Biogasanlagen mit der neuen Windenergieplanung ist dann im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG vom jeweiligen Planungsträger der Windenergieanlagen darzulegen. Von einem Abstandskriterium ist in jedem Falle abzusehen, da auch nach der Zielsetzung der Außenbereichssatzung die Nutzung der Windenergie Vorrang hat.

**Anmerkung zu 4.1 (Weiche Tabuzonen), dort gewerbliche Bauflächen**

Wir halten den gewählten Abstand von 150 m zu gewerblichen Bauflächen für angemessen. Dennoch möchten wir darauf hinweisen, dass dieser Abstand oder seine Herleitung aus formalen Gründen aktualisiert werden sollte. Der Vorsorgeabstand wird in der Potenzialstudie mit dem bauordnungsrechtlich notwendigen Grenzabstand begründet. Jedoch entspricht der gewählte Abstand nicht (mehr) den Grenzabstandsvorgaben der aktuellen NBauO. Die Grenzabstände haben sich mit Wirkung zum 01.01.2022 auf 0,25 H verringert (§ 5 NBauO). Demnach gilt nun folgende Formel für Grenzabstände bei Windenergieanlagen:

$$AM_{(0,25 H)} = (e^2 + (0,9701 \times R)^2)^{1/2} + 0,25 (H_N + 0,2425 \times R)$$

mit e = Exzentrizität der Rotorebene, R= Rotorradius und H<sub>N</sub> = Nebenhöhe.

Für die Referenzanlage ergäbe sich demnach für eine angenommene Exzentrizität der Rotorebene von 4,5 m folgender Grenzabstand:

$$AM_{(0,25 H)} = (4,5^2 + (0,9701 \times 75)^2)^{1/2} + 0,25 (150 + 0,2425 \times 75) = 115 \text{ m (gerundet)}$$

Für die Referenzanlage wäre der Abstand mit der Begründung nun zu groß gewählt. Hier sollte entweder der Abstand angepasst werden, um der Begründung zu folgen oder eine andere Begründung herangezogen werden. Mit unserer Anmerkung wollen wir ausdrück-

Es wird zur Kenntnis genommen, dass ein Abstand von mindestens 150 m zu Gewerbeflächen als angemessen erscheint. Die Begründung in der Potenzialstudie wird geändert und nicht mehr ausschließlich auf den bauordnungsrechtlichen Grenzabstand bezogen.

## Private Stellungnahmen:

## Bewertung bzw. Bemerkungen:

lich nur zu einer rechtssicheren Ausweisung beitragen; eine Neubewertung des Abstandes ist aus unserer Sicht nicht erforderlich und sollte im Sinne der zügigen Ausweisung womöglich auch nicht erfolgen.

**Anmerkung zu 4.2 (Weiche Tabuzonen), dort Infrastruktur**

Der Abstand von den vorhandenen Straßen und Gleisen wurde – wie der Abstand zu gewerblichen Bauflächen – mit 150 m angegeben und mit Grenzabstandsvorgaben begründet. Entsprechend unserer Anmerkung zu 4.1 regen wir an, wahlweise den Abstand zu verringern oder die Begründung anzupassen.

**Anmerkung zum Planungsvorbehalt und zur Bewertung betreffend Potenzialfläche 1**

Der Flächennutzungsplan soll Flächen verbindlich ausweisen, er darf keine Planungsvorbehalte mehr beinhalten. Die aktuell in der Potenzialstudie enthaltene Formulierung „Die Auswirkungen [...] sind nach dem avifaunistischen Fachbeitrag im Zusammenspiel mit einer möglichen Ausweisung der Potenzialflächen 10 und 12 zu betrachten“ sowie „Soweit diese entwickelt werden sollen, kann eine Reduzierung am östlichen Rand in Frage kommen“ dürfen daher nicht Teil der Flächennutzungsplanbegründung sein. Die Flächennutzungsplanbegründung muss daher ausführen, weshalb eine Entscheidung zugunsten der ausgewiesenen Flächen gefallen ist. In der Bewertung der Potenzialfläche 1 (Abschnitt 6.1.1) wird zudem mehrfach eine „östliche Erweiterung“ der Potenzialfläche erwähnt. Jedoch ist an keiner Stelle klar herausgestellt, wo die Erweiterung beginnt. Es sollte sichergestellt sein, dass die Potenzialfläche eine ausreichende Ausdehnung Richtung Osten erhält, um neue WEA im Abstand entsprechend ihrer 2-fachen Gesamthöhe zu Bestands-WEA zu errichten; dieser Abstand entspräche den Vorgaben des § 16 b des BImSchG und definiert eine WEA als Repowering-WEA. In der Bewertung der Potenzialfläche 1 wird die Kumulation mit

Gleiches gilt für Abstände zu Infrastrukturanlagen.

Die Potenzialstudie gibt nur eine Empfehlung ab und weist darauf hin, welche Auswirkungen eine Ausweisung der Flächen haben kann.

Es sollen vorrangig ein Repowern und Erweiterungen der bereits bestehenden Windparks ermöglicht werden. Die Potenzialfläche 1 wird daher bis zur Marka weiterhin im Entwurf berücksichtigt. Als einzige neue Windparkfläche wird die Potenzialfläche 15 berücksichtigt, da sie im Vergleich das geringste Konfliktpotenzial aufweist. Alle weiteren Potenzialflächen werden zurückgestellt.

**Private Stellungnahmen:**

**Bewertung bzw. Bemerkungen:**

„eher ungeeignet oder wenig geeignet bzw. wesentliche Beeinträchtigung des jeweiligen Belangs zu erwarten“ bewertet und mit Kumulationseffekten für den Fall der zusätzlichen Entwicklung benachbarter Potenzialflächen begründet. Da sich der Kumulationseffekt aber nur bei der zusätzlichen Entwicklung weiterer Flächen ergeben würde, welche jedoch nicht vorgesehen ist, müsste der Belang für die Potenzialfläche 1 anders bewertet werden, nämlich als „neutral bzw. geringe Beeinträchtigung des Belangs“.

**Berechtigtes Interesse der Energiequelle GmbH**

Die Energiequelle GmbH ist von der Windpark Gehlenberg GmbH & Co. KG, welche im Plangebiet „Teilfläche 1“ dreizehn Windenergieanlagen betreibt, mit der Planung zu einem Repowering beauftragt. Im Rahmen dieser Planungen und im Interesse eines Gesamtkonzeptes für den Windpark Gehlenberg werden von uns u.a. auch die Belange der Bürgerwindpark Gehlenberg GmbH & Co. KG berücksichtigt und vertreten. Somit hat die Energiequelle GmbH einen Anspruch auf Berücksichtigung ihrer Eingaben und Abwägung der darin formulierten Interessen.

Für Rückfragen stehe ich sehr gern zur Verfügung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Energiequelle GmbH die Interessen des Gesamtkonzeptes für den Windpark Gehlenberg vertritt. Das Recht auf eine Stellungnahme, steht grundsätzlich jedem zu. Eine Abwägung der Eingaben findet jedoch erst nach der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB statt.

**UKA Niedersachsen Projektentwicklung, mit Schreiben vom 20.09.2022**

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 76. Änderung des FNP der Stadt Friesoythe möchten wir, die UKA Niedersachsen Projektentwicklung (vormals UKA Oldenburg Projektentwicklung), eine Stellungnahme abgeben.

Die UKA Niedersachsen Projektentwicklung verfolgt seit dem Jahr 2016 in der Potenzialfläche 17 der Friesoyther Potenzialstudie das Ziel, eine gemeindeübergreifende Erweiterung zum Windpark „Thüler Straße Süd“ der Gemeinde Garrel zu schaffen. Zu diesem Zweck haben wir mit den Eigentümern vor Ort entsprechende Nut-

**Potenzialfläche 17**

**Keine wesentlichen Bedenken**

Die Ausweisung der Potenzialfläche 17 wird in der nebenstehenden Stellungnahme begrüßt.

**Private Stellungnahmen:**

**Bewertung bzw. Bemerkungen:**

zungsverträge abgeschlossen und 2018 einen Antrag bei der Stadt Friesoythe eingereicht, mit dem Ziel, die Bauleitplanung entsprechend unseres Vorhabens anzupassen.

Wir freuen uns deshalb, dass die Stadt Friesoythe unserem Antrag und den Empfehlungen der aktuellen Potenzialstudie entsprechend beschlossen hat, die Potenzialfläche 17 als Windeignungsfläche in den FNP mit aufzunehmen.

Zu den folgenden Punkten des online bereitgestellten Entwurfs zur FNP Änderung möchten wir hiermit Stellung nehmen:

**1. Befürwortung Rotor Outside**

Abweichend zum ersten FNP-Entwurf hat die Stadt Friesoythe nun die Rotor-out Methode angewandt. Dabei wurde auch eine Überstreichfläche festgelegt, in der der Überstrich des Rotors der WEA liegen darf. Mit der Rotor-out Planung schafft die Stadt Friesoythe die Möglichkeit, der Windenergienutzung die vorgeschlagenen Flächen uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen. Mit einer eventuellen Forderung, dass die Überstreichfläche des Rotors einer WEA innerhalb der Gebietsgrenze liegen solle, verringert sich die bebaubare Fläche, da die Anlagen weiter in die Vorranggebiete „hereinrücken“ müssten. Dies hätte zur Folge, dass die Stadt Friesoythe zu wenig Fläche zur Verfügung stellt, um die niedersächsischen Ausbauziele bis 2030 in der Gemeindefläche entsprechend umzusetzen. Auch im Sinne der Vergleichbarkeit mit gerichtlich festgestellten Ausschlusskriterien sowie dem Windenergieerlass erscheint die Rotor-out Methode sinnvoll. Daher ist es umso erfreulicher, dass die Stadt Friesoythe sich für eine Rotor-out Planung entschieden hat und sich damit aufgeschlossen gegenüber dem Ausbau der Windenergie im Stadtgebiet positioniert.

Die Anwendung der Rotor-out Methode wird in der nebenstehenden Stellungnahme ausschließlich begrüßt.

**Private Stellungnahmen:****Bewertung bzw. Bemerkungen:****2. Die Referenzanlage ist nicht zeitgemäß**

Die UKA Niedersachsen Projektentwicklung begrüßt, dass der Hinweis aus unserer Stellungnahme zum ersten FNP-Entwurf bzgl. des Rotordurchmessers der Referenzanlage im aktuellen Entwurf beachtet wurde. Mit derselben Argumentation, die wir bereits in unserer ersten Stellungnahme ausführten, weisen wir nun erneut darauf hin, dass es in den letzten Jahren einen erheblichen Fortschritt in der Technologie, aber auch in den Ausmaßen moderner Windenergieanlagen gegeben hat. Somit ist der Stand einer Referenzanlage mit einem Rotordurchmesser mit bis zu 150 m, wie sie vor zwei Jahren noch angemessen gewesen wäre, überholt. Mittlerweile sind WEA mit einem Rotorradius von 87,5 m verfügbar. Relevant für die Planung von WEA innerhalb der Potentialfläche ist die Länge der Rotoren der Referenzanlage insbesondere, da sich die Stadt Friesoythe dafür entschieden hat, die vom Rotor überstrichene Fläche zur Eingrenzung des Gebietes zu nutzen, in welchem die WEA platziert werden können.

Um mit dem FNP eine Kulisse auszuweisen, die auch bei Beschluss des Plans und während seiner Gültigkeit noch zeitgemäß ist, schlagen wir vor, die Festlegung der Referenzanlage und damit die Begrenzung des Rotorüberstrichs außerhalb der Potentialfläche zu überdenken. Da eine Begrenzung der vom Rotor überstrichenen Fläche nicht für die Rechtsgültigkeit oder Schlüssigkeit des FNP nötig ist, wäre es für die langfristige Bestandskraft des Plans sogar die beste Option, auf die Festlegung der vom Rotor überstrichenen Fläche gänzlich zu verzichten. Ein Verzicht auf diese Festlegung ermöglicht es, die Flächen auch zukünftig optimal für WEA zu nutzen. Sollte eine Festlegung erfolgen, wäre es zeitgemäß, die Fläche, die außerhalb der Potentialfläche vom Rotor überstrichen werden darf, auf 90-100 m festzulegen. In jedem Fall ist es weder notwendig noch geboten, im FNP eine höhere Referenzanlage festzuset-

Auf eine Differenzierung von Flächen für Maststandorte und Rotorüberstrich wird nicht verzichtet, da dies für die Ermittlung von Flächenbeitragswerten nach dem Wind-an-Land-Gesetz, die sich auf den Maststandort beziehen, eine eindeutigere Grundlage schafft.

Der Überhang von 75 m entspricht auch dem Maß, das nach dem Wind-an-Land-Gesetz von Flächen mit Rotor-in abzuziehen ist. Anlagen mit 90-100 m Rotorradius werden dadurch nicht ausgeschlossen.

**Private Stellungnahmen:**

**Bewertung bzw. Bemerkungen:**

<p>zen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir unter der Tel. Nr. 0441 950637-125 oder der Emailadresse toeberich@uka-oldenburg.de gerne zur Verfügung.</p>	
<p><b>Bürgerwind Ahrensdorf / Barbel Planungs GmbH &amp; Co. KG, mit Schreiben vom 16.09.2022</b></p> <p>Zur erneuten Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bezüglich der 76. F-Planänderung der Stadt Friesoythe möchten wir folgende Anmerkung einbringen:</p> <p>In der aktuellen Energie- und Klimakrise müssen Bund, Länder, Kreis und Kommunen übergreifend größte Anstrengungen unternehmen. Der Bund hat die Ziele und Ausbaupfade für Erneuerbare Energien definiert und die absolute Mehrheit der Bevölkerung trägt und unterstützt diesen Weg.</p> <p>Mit Beschluss des Osterpakets hat die Bundesregierung gesetzliche Änderungen im Erneuerbare- Energien-Gesetz, im Bundesnaturschutzgesetz und dem neuen Gesetz zum Beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land, festgezurr. Das Osterpaket soll sicherstellen, dass bis zum Jahr 2030 80% des erzeugten Stroms aus Erneuerbaren Energien erzeugt werden.</p> <p>In dieser dramatischen Phase des Umbruchs müssen nun auch von der kommunalen Politik und Verwaltung alle Hebel in Bewegung gesetzt werden, um der Energie- und Klimakrise vor Ort zu begegnen. Dass eine solche Entwicklung nicht ohne Widerstände erfolgt, ist jedem bewusst und der Gesetzgeber hat dazu die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien hervorgehoben: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen... liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die</p>	<p><b>Potenzialfläche 3</b></p> <p>Ziel der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Ausweisung eines substanziellen Raumes zur Nutzung der Windenergie in Friesoythe als Beitrag zum Klimaschutz und zur Sicherung der Energieversorgung. Damit soll den Zielen des Windenergieerlasses Niedersachsen vom 20.07.2021 entsprochen aber auch ein erster Schritt zur Berücksichtigung des vom Deutschen Bundestag am 07.07.2022 beschlossenen Wind-an-Land-Gesetzes eingeleitet werden. Die nach dem neuen Wind-an-Land-Gesetz für Niedersachsen verbindlich vorgegebenen „Flächenbeitragswerte“ sind bisher noch nicht konkretisiert. Bisher steht weder fest, welche Ebene im Landkreis Cloppenburg für die Erfüllung zuständig sein wird (Kreis oder Gemeinde) noch, wie hoch der Flächenanteil für das Stadtgebiet von Friesoythe sein muss.</p> <p>Mit der Planung soll daher möglichst zeitnah zunächst ein substanzieller Raum für Windenergie geschaffen werden. Dieses Ziel kann durch die Ausweisung der Potenzialflächen 1, 2, 4, 17 und 15 erreicht werden. Die Potenzialfläche 3 wurde nach Anwendung der einheitlichen Bewertungskriterien <u>nicht</u> ausge-</p>

**Private Stellungnahmen:****Bewertung bzw. Bemerkungen:**

Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden.“ Das Land Niedersachsen hat mit den Ausbauziel von 2,2% auch für die Stadt Friesoythe einen Ausbaupfad vorgelegt, den die Stadt mindestens erreichen muss und als Flächenkommune auch erreichen kann. Neben den fünf Konzentrationsflächen bieten sich bei vorrangiger Betrachtung der Schutzgüterabwägung weitere Potentialgebiete an, wie z.B. das Windparkpotentialgebiet Ahrensdorf. Insbesondere wenn die Bürgerinnen und Bürger vor Ort in die Planung und Entwicklung eingebunden sind, wird ein solches Bürgerwindparkprojekt von den Bürgerinnen und Bürger vollständig akzeptiert und getragen.

Im Verfahren zur 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Friesoythe ist nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen das Windparkpotentialgebiet Ahrensdorf geeignet. Hinsichtlich der Abwägung weiterer Kriterien zu den Potenzialflächen geben wir zu bedenken, dass der Gesetzgeber für den Ausbau von Anlagen der erneuerbaren Energie eine vorrangige Betrachtung bei der Schutzgüterabwägung vorsieht. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse, dienen der öffentlichen Sicherheit und haben einen Vorrang gegenüber der Abwägung sogenannter „Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft und Vorsorgegebiete für Bodenabbau. Die Errichtung einer Windenergieanlage auf einer „Abtorffläche“ ist kein Hindernis für eine zukünftige Wiedervernässung.

Der gewählte Vorsorgeabstand von 1.200 m zum EU-Vogelschutzgebieten Esterweger Dose ist unbegründet. In der am 29.07.2022 in Kraft getretenen 4. Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes ist der Goldregenpfeifer nicht im Katalog der kollisionsgefährdeten Arten aufgeführt, so dass kein expliziter Abstand vorgeschrieben wird. Hinzu kommt, dass die Entwicklung des mitteleuropäischen Goldregenpfeifers seit vielen Jahren rückläufig ist.

wählt. Sie hält insbesondere nicht den angestrebten Abstand von 3 km zum vorhandenen Windpark Heinfelde (Potentialfläche 4) ein und hat nach dem avifaunistischen Fachbeitrag aus dieser Sicht die höchste Empfindlichkeit und damit die ungünstigste Bewertung.

**Private Stellungnahmen:****Bewertung bzw. Bemerkungen:**

Es ist lediglich ein einziger Brutversuch aus dem Jahr 2019 dokumentiert und damit ist dieser vermutlich als wertgebende Art ausgestorben. Auch die sonstigen wertgebenden Arten (Großer Brachvogel, Kiebitz, Krickente, Rotschenkel, Schwarzkehlchen und Uferschnepfe) sind nicht im Katalog der kollisionsgefährdeten Arten enthalten. Folglich sollte im Rahmen der F-Planänderung lediglich ein Abstand aufgrund der nachgewiesenen wertgebenden Arten angesetzt werden. Aus dem Leitfaden Artenschutz zum Niedersächsischen Windenergieerlass ergibt sich ein Abstand von maximal 500 m für diese potenziell WEA-empfindlichen Arten, in welchem eine Betroffenheit für diese störungsempfindlichen bzw. zu bestimmten Jahreszeiten kollisionsgefährdeten Arten vorliegen könnte. Auch wenn der im Bundesnaturschutzgesetz geführte Katalog der kollisionsgefährdeten Arten, die nicht erwiesene Annahme untermauert, dass Windenergieanlagen im Nahbereich von Brutplätzen bestimmter Vogelarten pauschal ein erhöhtes Tötungsrisiko darstellen würde, legt dieser Katalog nunmehr feste Abstandskriterien vor. Im Bundesnaturschutzgesetz ist um den Brutplatz eines Seeadlers ein Nahbereich / Innerer Schutzbereich von 500 m festgelegt, in dem die Errichtung einer Windenergieanlage nicht möglich ist. In dem im Katalog festgehaltenen Zentralen Prüfbereiche (z.B. Brutplatz Seeadler: 2.000 m) kann ein Vorhabensträger den Anhaltspunkt für das Vorliegen eines signifikant erhöhtem Tötungsrisiko durch Habitatpotentialanalyse, Raumnutzungsanalyse oder fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen widerlegen. Diese Zentralen Prüfbereiche dürfen jedoch nicht bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Die weiteren Abwägungskriterien zu den Potenzialflächen beruhen teils auf nicht mehr aktuelle Prüfkriterien. Im avifaunistischen Fachbeitrag für das Windparkpotentialgebiet Ahrensdorf und der Abwägung der Belange des Artenschutzes sind der Mäusebussard und der Turmfalke als kollisionsempfindliche Arten benannt. Beide Arten sind allerdings nicht im aktuellen Katalog des Bundesnaturschutz-

**Private Stellungnahmen:**

**Bewertung bzw. Bemerkungen:**

gesetzes aufgeführt, so dass ein Schutzabstand nach dem Bundesnaturschutzgesetz nicht vorgeschrieben ist.  
 Die Verfasser dieser Eingabe, Flächeneigentümer und Projektentwickler, regen daher an und bitten nachdrücklich den Ausbau von Windenergie an Land zu beschleunigen und die Potentialfläche Ahrensdorf als Vorranggebiet für Windenergie in der 76. F-Plan-Änderung aufzunehmen. Der Gesetzgeber ermöglicht mit den Änderungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz, im Bundesnaturschutzgesetz und dem neuen Gesetz zum Beschleunigten Ausbau der Windenergie, gutwilligen Städten und Gemeinden ein eigenständiges Voranschreiten.  
 Wir sind bereit, mehr Verantwortung zu übernehmen und einen Beitrag zum Ausbau der Erneuerbaren Energien in Bürgerhand zu leisten und zählen auf Ihre Unterstützung.

**Private Stellungnahme 1 (Jens Stricker), mit Schreiben vom 19.09.2022**

Mit diesem Schreiben möchten wir unsere Bedenken, gegenüber der Planung, das Potentialgebiet 15, bzw. TG5 in Neuvrees zur Errichtung von Windenergieanlagen zu ändern, äußern.

Es gibt mehrere Punkte die in vorheriger Beurteilung dieses Gebietes schon zur Bewertung als "eher ungeeignet" geführt haben. Zu allererst möchten wir unsere Bedenken zur Lebensqualität äußern. Infraschall, Geräuschimmissionen und Schattenwurf sind Punkte die unser Leben gesundheitlich und finanziell beeinträchtigen werden. Wir haben unser Einfamilienhaus als Wohnort und auch zur Altersvorsorge gebaut. Dieses wird anders, als viele andere Immobilien, nicht an Wert gewinnen, sondern verlieren! Ein Windpark in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohnhaus mit Geräuschemissionen sowie Schattenwurf bedeuten eine signifikante

**Potenzialfläche 15**

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines substanziellen Raumes zur Nutzung der Windenergie in Friesoythe als Beitrag zum Klimaschutz und zur Sicherung der Energieversorgung. Damit soll den Zielen des Windenergieerlasses Niedersachsen vom 20.07.2021 entsprochen und ein erster Schritt zur Berücksichtigung des vom Deutschen Bundestag am 07.07.2022 beschlossenen Wind-an-Land-Gesetzes eingeleitet werden. Die Potenzialfläche 15 wurde nach einheitlichen Bewertungskriterien als zusätzliche Fläche in Friesoythe ausgewählt, da die bisher bestehenden Windparkflächen in Friesoythe und deren Repowering- bzw. Erweiterungsmöglichkeiten zur Erreichung der o.g. Ziele nicht ausreichen.  
 Die nebenstehend beschriebene Belastung von Mensch und Natur im Umfeld eines Windparks müssen dagegen zurückgestellt werden, auch soweit sie teilweise zutreffen. Trotz gegen-

**Private Stellungnahmen:**

**Bewertung bzw. Bemerkungen:**

Verschlechterung unserer Lebensqualität. Wir haben uns bei Bas-sum im Landkreis Diepholz Windräder mit 160 mtr. Nabenhöhe und Rotordurchmesser von 160 mtr. (Gesamthöhe 240 mtr.) angesehen. Am 14. August im 18.20Uhr erzeugte so eine Anlage einen Schatten von ca. 750 Meter!!! Was ist denn an einem klaren Wintertag mit tiefstehender Sonne aus Ost/ Süd-Ost?! Ohne Experten zu sein, halten wir Schatten von bis zu 1200 Meter für realistisch und sind dann mit unseren Nachbarn voll betroffen! Die mittlerweile üblichen und im Vorentwurf des Potentialgebietes beschriebenen Anlagen mit Gesamthöhen von 225 m und 130-150 m Rotordurchmesser machen da nur einen marginalen Unterschied. Da sind 750 mtr. Abstand zur Wohnbebauung deutlich zu wenig!!! Mehrere Berichte und Studien geben zudem Anlass auf erhebliche Belästigung durch Infraschall gerade bei großen Rotordurchmessern! Dieser kann zu Organvergrößerungen, Kopfschmerzen und anderen Gesundheitsproblemen führen! Bei einem Abstand von ca. 750 m zu unserem Haus ist da eine Beeinträchtigung sehr wahrscheinlich. Wir haben vier Kinder, und möchten auch deren Gesundheit bewahren! Des Weiteren, möchten wir die besondere Bedeutung für Flora und Fauna dieses Gebietes hervorheben. Wir beobachten seit mehreren Jahren eine stark zunehmende Population an Zug- und Rastvögeln in Form von Schwänen und Gänsen. Die Rastplätze auf den Felder zwischen der Eismoorstraße und des Werlter Weges werden seit ca. 4 Jahren - 5 Jahren vermehrt in Anspruch genommen. Schon damals haben wir uns gefragt, warum diese schönen Schwäne und Gänse jetzt in Neuvrees Rast machen. Sicherlich weil es hier am Eleonorenwald schön ist, aber evtl. noch wahrscheinlicher weil seit 2017 zwischen Garrel und Thüle Windräder stehen und diese wohlmöglich die Flugrouten der Vögel verändert haben. Zudem finden, laut Angaben von Jägern und Anwohnern Schleiereulen, Turmfalken und Mäusebussarde hier ihr Zuhause. Fledermäuse haben wir auf dem Resthof der Eltern und in den Scheunen unseres Nachbarn in Scharen! Auch gibt es unsererseits Sichtungen von Fleder-

teiliger Darstellung in der nebenstehenden Stellungnahme hat sich die Potenzialfläche 15 nach dem avifaunistischen Fachbeitrag gerade in dieser Hinsicht als noch am wenigsten kritisch dargestellt.  
Die konkret einzuhaltenden Abstände der Anlagen bzw. die erforderlichen Betriebsbeschränkungen, mit denen erhebliche Störungen oder Belästigungen der benachbarten Wohnbebauung durch Schall oder Schattenwurf auszuschließen sind, ergeben sich bei der konkreten Windparkplanung im Rahmen der bau- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.  
Nach dem Niedersächsischen Windenergieerlass vom 20.07.2021 Kap. 3.5.1.3 (Tieffrequente Geräusche) ist für Schallwellen unter 8 Hz durch Messungen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz hörbaren Bereichen notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt. Nach dem Informationspapier des Bayrischen Landesamtes für Umwelt und des Bayrischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (Juni 2022) rufen nach dem bisherigen Stand der Wissenschaft Infraschallwirkungen von Windkraftanlagen beim Menschen keine schädlichen Wirkungen hervor, da sie unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsschwelle liegen.

**Private Stellungnahmen:****Bewertung bzw. Bemerkungen:**

mäusen im Bereich einer Feldscheune am Werlter Weg, unmittelbar am Rand des jetzigen Plangebietes.

Im Anhang dieses Schreibens haben wir Bilder angehängt, die zeigen, dass das avifaunistische Gutachten aus 2021 unserer Meinung nach nicht vollständig sein kann und dahingehend nachgebessert werden muss.

Der nächste Punkt ist der enorme Eingriff in die Natur zur Herstellung der Infrastruktur eines Windparks. Zuwegungen und Kranstellplätze werden mehrere Hektar Ackerfläche versiegeln und für Wildtiere und nicht zuletzt für die Lebensmittelproduktion verloren gehen. Es müssen enorme Mengen an Schotter, wahrscheinlich mehr als 5000 m<sup>3</sup> per LKW nach Neuvrees ins Eismoor gefahren werden. Dann kommen noch die riesigen Stahl- und Betonmengen für den Fundamentbau dazu. Wir befürchten viele Baumfällungen um den Transport von bis zu 80 Meter langen Rotorblättern zu ermöglichen. Die Straßen und Wege in und zu diesem Gebiet führend, sind meist schmal und links wie rechts mit Entwässerungsgräben und Baumbestand besetzt. Zur Errichtung von Windrädern mit 140 Meter Nabenhöhe und den bereits angesprochenen Rotorblättern und vor allem der dann benötigten Krananlagen, ist ein starker Eingriff ins jetzige Natur- und Landschaftsbild unumgänglich, was erhebliche Benachteiligungen für die Natur bedeutet. Den dafür benötigten Ressourcenverbrauch haben wir bis hier hin noch nicht einmal berücksichtigt.

Dadurch geht Neuvrees und Gehlenberg ein Gebiet verloren, das zur Erholung sehr geschätzt und genutzt wird. Dieser Faktor war ebenfalls in früheren Bewertungen ein Ausschlusskriterium. Nördlich von Gehlenberg besteht bereits ein Windpark, was zur Folge hat, dass Gehlenberger Bürger ihre abendliche Rad- oder Joggingtour zur Eismoorstraße und Werlter Weg verlagern, wie aus mehreren Gesprächen mit jenen hervorging. „Hier ist es so schön ruhig“ heißt es dann. Damit wird wohl spätestens mit Baubeginn Schluss sein und eines der letzten naturnahen Gebiete in Wald-Nähe im Stadtgebiet

**Private Stellungnahmen:****Bewertung bzw. Bemerkungen:**

Friesoythe ist zerstört!

Ressourcenverbrauch: Den vorangebrachten Argumenten steht auch ein enormer Ressourcenverbrauch hinterher. Die von uns Geschätzten 5000 m<sup>3</sup> Schotter basieren auf ca. 20000 m<sup>2</sup> Zuwegung und Kranstellflächen für bislang 6 angenommene Anlagen mit einer Deckschicht von ca. 25 cm. Das sind ca. 350 LKW Ladungen! Erst dann kann mit dem Bau der Fundamente begonnen werden. Mir fehlen dazu genaue Daten und das Wissen, da jede Ergründung einer Windkraftanlage an den Standort und die gegebenen Bodenverhältnisse angepasst werden muss und somit verschieden sind. Mir sind aber durch Baustellenbesuche die Unmengen an Stahl und Beton, die so eine ca. 25 mtr. kreisförmige Ergründung benötigt, bewusst und die damit zu erbringende Energie auch! Gehen wir von einem Park von 6 WEA der Leistungsfähigsten Anlagen mit ca. 5,5 MW Nennleistung aus, braucht man mehr als 40 solcher Windparks um das AKW in Lingen mit 1335 MW zu ersetzen!!! Das würde aber nur reichen wenn der Wind 365 Tage 24 Stunden mit konstanter Geschwindigkeit von ca. 11 m/s wehen! Das bleibt aber wohl ein Wunschgedanke, zumal am Waldrand mit deutlich weniger Wind als beispielsweise im Saterland gerechnet werden muss. (Quelle: [https://www.dwd.de/DE/leistungen/windkarten/pdf/NiedersachsenHamburgBremen\\_10m.pdf?\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.dwd.de/DE/leistungen/windkarten/pdf/NiedersachsenHamburgBremen_10m.pdf?_blob=publicationFile&v=2))

Wie viele Windräder sollen denn noch gebaut werden?! Wie viel Natur- und Lebensraum soll noch verbaut und zerstört werden. Auf der Südseite vom Eleonorenwald in Vrees und Rastdorf stehen auch bereits einige Windkraftanlagen. Weiter im angrenzenden Hilkenbrook und in Lorup. Wohin das Auge sieht, sind Windkraftanlagen! Wir möchten unseren Kindern nicht Ihre Heimat und Ihre Lebensräume verbauen. Wir planen z.B. gerade weitere zusätzliche Photovoltaikanlagen auf den Dächern unseres Resthofes. Die stören dort keinen, und erzeugen im besseren Einklang mit Mensch, Tier und Natur, nahezu geräuschlos Strom aus Sonnenenergie. Leider sind die Hürden da auch groß, gerade wenn sich die Dächer auf

**Private Stellungnahmen:****Bewertung bzw. Bemerkungen:**

2 verschiedene Flurstücke aufteilen! Aber wir lassen uns nicht entmutigen. Hier sollte man mehr möglich machen und vieles vereinfachen. Würde man ein Programm auflegen um alle ungenutzten Dächer in Neuvrees und Gehlenberg für Photovoltaik nutzbar zu machen, evtl. sogar als Gemeinschaftsprojekt, wäre den Bürgern mehr geholfen, ohne starke Eingriffe in unsere Natur.

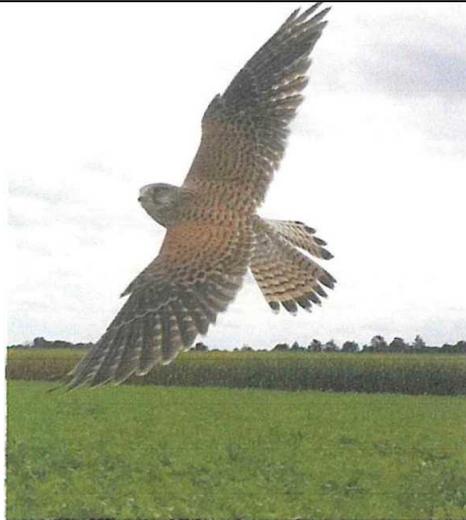
Die dörfliche Nähe zum Eleonorenwald, mit vielen Anwohnern, nicht nur im Außenbereich -denn die Entfernung des Plangebietes liegt nicht einmal 1500 m von der Siedlung „Am Hufeisen“ entfernt-, die Erholungsfunktion dieses Gebietes, die Misshandlung der Natur für Flora, Fauna und Landwirtschaft, durch einen Windpark und die riesige Ressourcenverschwendung stehen unserer Meinung nach nicht im Verhältnis zur Energieausbeute! In Anbetracht dessen, sollte der Windpark trotz aller Bedenken gebaut werden, muss ja noch mit Abschaltzeiten wegen Schattenwurf oder Fledermäusen gerechnet werden, die die Effektivität deutlich verringern werden! Aufgrund der vorangegangenen Punkte, erheben wir sehr starke und erhebliche Bedenken zur Änderung des Flächennutzungsplans für das Potentialgebiet 15 bzw. Teilgebiet 5 zur Nutzung durch Windenergieanlagen!

Wir bitten um Beachtung und um eine Rückmeldung zu diesem Schreiben.



**Private Stellungnahmen:**

**Bewertung bzw. Bemerkungen:**



**Private Stellungnahme 2, 3, 4 (Hubert Anneken, Friedrich Anneken, Elmar Preut), mit Schreiben vom 16.09.2022**

Zur erneuten Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Zuge der 76. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Friesoythe möchten wir nachfolgende Stellungnahme abgeben, mit der Bitte das unsere Eingaben im weiteren Verfahren der 76. Flächennutzungsplanänderung Windenergie entsprechend berücksichtigt werden.

**Einleitende Worte:**

Am 28.07.2022, somit vor Veröffentlichung des Entwurfs zur 76. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Friesoythe, hat die Bundesregierung im Bundesgesetzblatt und damit für alle Bürger öffentlich einsehbar einige Gesetzesänderungen und neue Gesetze veröffentlicht. Diese Veröffentlichungen stehen im direkten Kontext,

**Potenzialfläche 12**

Ziel der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Ausweisung eines substanziellen Raumes zur Nutzung der Windenergie in Friesoythe als Beitrag zum Klimaschutz und zur Sicherung der Energieversorgung. Damit soll den Zielen des Windenergieerlasses Niedersachsen vom 20.07.2021 entsprochen aber auch ein erster Schritt zur Berücksichtigung

**Private Stellungnahmen:**

**Bewertung bzw. Bemerkungen:**

dass die Bundesregierung das Ziel verfolgt, den Ausbau der erneuerbaren Energien deutlich zu beschleunigen.  
 Mit diesen Gesetzen verdeutlicht die Bundesregierung den Ansatz, dass die deutsche Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf den 1,5-Grad-Klimaschutz-Pfad ausgerichtet ist, zu dem sich die Europäische Union im Klimaschutz-Abkommen von Paris verpflichtet hat.  
 Die Bundesrepublik hat aufgrund der Verpflichtung im Klimaschutz-Abkommen von Paris, im Jahr 2016 ihren eigenen Klimaschutzplan verabschiedet und festgelegt, die Treibhausgase bis 2050 um 95% gegenüber 1990 zu senken. Diese Ziele hielt das Bundesverfassungsgericht für nicht ausreichend und hat mit seinem Urteil vom 24.03.2021 entschieden, das Ziel der Klimaneutralität im Jahr 2050 auf 2045 vorzuziehen und die Zwischenziele entsprechend zu verschärfen. Mit seinem Urteil hat das BVerfG den Bürgern ein Recht auf Klimaschutz verbrieft und festgestellt, dass alle weiteren Maßnahmen, die zur Erreichung der Klimaneutralität vor dem Hintergrund des Rechts auf Klimaschutz zu beurteilen sind, was zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes geführt hat.  
 Neben der Tatsache, dass die Bürger ein Anspruch auf Klimaschutz haben, hat im Frühjahr 2022 der Krieg in der Ukraine ebenfalls die hohe Bedeutung einer von fossilen Energieressourcen unabhängigen Energieversorgung verdeutlicht. Die Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien ist vor diesem Hintergrund nicht nur klimapolitisch, sondern auch geopolitisch und ökonomisch geboten.  
 Um den Ausbau der erneuerbaren Energien drastisch zu beschleunigen und die Klimaschutzziele zu erreichen, hat die Bundesregierung im Jahr 2022 ein umfassendes Klimaschutz-Gesetzgebungspaket erlassen. Mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 werden die Ausbauziele für erneuerbare Energien deutlich angehoben. Im Jahr 2030 sollen demnach 80 Prozent des in Deutschland verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Ener-

des vom Deutschen Bundestag am 07.07.2022 beschlossenen Wind-an-Land-Gesetzes eingeleitet werden. Die nach dem neuen Wind-an-Land-Gesetz für Niedersachsen verbindlich vorgegebenen „Flächenbeitragswerte“ sind bisher noch nicht konkretisiert. Bisher steht weder fest welche Ebene in Niedersachsen für die Erfüllung zuständig sein wird (Land, Kreis oder Gemeinde) noch wie hoch der Flächenanteil für das Stadtgebiet von Friesoythe sein muss.  
 Mit der Planung soll daher möglichst zeitnah zunächst ein substantieller Raum für Windenergie geschaffen werden. Dabei sollen zunächst die Möglichkeiten zum Repowering und zur Erweiterung bestehender Windparks genutzt werden und darüber hinaus von den übrigen Potenzialflächen die Fläche ausgewählt werden, die am besten geeignet ist.  
 Dieses Ziel kann aus derzeitiger Sicht durch die Ausweisung der Potenzialflächen 1, 2, 4, 17 und 15 erreicht werden. Die Potenzialfläche 12 wurde nach einheitlichen Kriterien untersucht. Sie liegt im Bereich eines potenziellen Flugkorridors für Sing- und Zwergschwäne, sowie im Umfeld von Flächen denen als Gastvogellebensraum bzw. Futterplatz hohe Bedeutung zukommen kann. Eine Ausweisung wurde daher zunächst zurückgestellt.

**Private Stellungnahmen:****Bewertung bzw. Bemerkungen:**

gien stammen, um im Jahr 2045 Treibhausgasneutralität zu erreichen. Unter Berücksichtigung des wachsenden Strombedarfs muss die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien von knapp 240 Terawattstunden (TWh) im Jahr 2021 auf 544 bis 600 TWh im Jahr 2030 erhöht werden. Um die neuen Ausbauziele zu erreichen, legt das EEG 2023 deutlich angehobene Ausbaupfade und Ausschreibungsmengen für die einzelnen Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien fest. Bei der Windenergie an Land werden die Ausbauraten auf ein Niveau von 10 Gigawatt (GW) pro Jahr gesteigert, sodass im Jahr 2030 insgesamt rund 115 GW Windleistung in Deutschland installiert sein sollen. Mittel- und langfristig soll die installierte Leistung Windleistung in Deutschland installiert sein sollen. Mittel- und langfristig soll die installierte Leistung auf 157 GW im Jahr 2035 und 160 GW im Jahr 2040 ansteigen und auch nach 2040 auf dem Niveau von 160 GW erhalten bleiben.

Um die im EEG ausgewiesenen Ziele im Bereich der Windenergie an Land zu erreichen, hat die Bundesregierung ebenfalls im Juli 2022 unterstützende Maßnahmen gesetzlich verankert. Mit den gesetzlichen Vorgaben sollen die wesentlichen Hemmnisse für den Ausbau der Windenergie an Land beseitigt und der Ausbau beschleunigt werden.

Für den Ausbau der Windenergie an Land ist dem Mangel an verfügbarer Fläche Abhilfe zu schaffen. Zur Erreichung der EEG-Ausbauziele müssen 2 Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land ausgewiesen werden. Dies erfordert mehr als eine Verdoppelung der aktuell ausgewiesenen Fläche. Für Niedersachsen sieht die Bundesregierung einen erforderlichen anteiligen Ausbau von 1,7 Prozent bis zum 31.12.2027 und 2,2 Prozent bis zum 31.12.2032 vor. Der Flächenbeitrag, den Niedersachsen zu leisten hat, ergibt sich aus der Tatsache, dass die möglichen Flächenausweisungen für Windenergieanlagen im Bundesgebiet sehr ungleich verteilt sind.

**Private Stellungnahmen:****Bewertung bzw. Bemerkungen:**

Folgende Gesetze wurden durch die Bundesregierung am 20.07.2022 erlassen, um den Ausbau von Windenergie an Land entsprechend der vorweg genannten Ziele zu beschleunigen und Hürden abzubauen:

- Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor
- Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land
- Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Mit dem Erlass der vorgenannten Gesetze hat der Gesetzgeber u.a. dafür gesorgt, dass es für zukünftige Flächenausweisungen nicht mehr mangels klarer gesetzlicher Mengenvorgaben der sogenannten „Substanzrechtsprechung“ bedarf, durch die klargestellt wurde, dass der Windenergie an Land anhand fester Flächenziele Raum verschafft wird.

Im EEG 2023 hat der Gesetzgeber unter § 2 EEG 2023 die „Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien“ aufgegriffen und folgendes formuliert: **„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. ...“**

Diese im Rahmen der Raumordnungs- und Flächenplanung abwägungsrelevante Formulierung findet auch den Einzug in weitere Gesetze und Gesetzesergänzungen wie z.B. im § 45b BNatSchG. Durch Anpassungen im BauGB und im Raumordnungsgesetz, die gemeinsam mit dem Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land am 1. Februar 2023 in Kraft treten, müssten die Kommunen stark daran interessiert sein, die Flächenziele von 1,7% bis zum 31.12.2027 und 2,2% bis zum

**Private Stellungnahmen:****Bewertung bzw. Bemerkungen:**

31.12.2032 zu erreichen, damit es nicht zu den jeweiligen Stichtagen zu einem privilegierten Zubau im Außenbereich kommt, bei dem u. a. Abstandsempfehlungen keine Berücksichtigung mehr finden. Bitte beachten Sie hierzu auch die Anpassungen, Ergänzungen und Neufassungen in den §§ 24Se, 249 BauGB und § 27 Abs. 4 Raumordnungsgesetz.

**Eingabe / Stellungnahme:**

Als Flächeneigentümer von Flächen innerhalb der Potenzialfläche Nr. 12 sehen wir es als absolut erforderlich an, dass die Stadt Friesoythe bereits jetzt intensiv daran mitwirken sollte, die ausgegebenen Flächenziele für Niedersachsen umzusetzen und zu erreichen.

Die Einschätzung der Stadt Friesoythe deckt sich grundsätzlich mit unserer Auffassung. Bereits im Vorwort zur Potenzialstudie Wind 2022 greift die Stadt Friesoythe dieses Thema auf, wenn Sie formuliert: „Soweit bereits heute jedoch absehbar ist, dass der Umfang der ausgewählten Flächen für das nach dem neuen Bundesrecht vorgesehene Mindestmaß an Flächen für die Windenergie zu gering sein wird, kann die vorliegende Potenzialstudie dennoch auch als Grundlage für die spätere Ausweisung weiterer Flächen herangezogen werden, da noch ausreichend weitere mögliche Potenzialflächen ermittelt wurden. Sobald der konkrete Bedarf bekannt ist, können die weiteren Auswahlkriterien angepasst und bei Bedarf ergänzende Untersuchungen durchgeführt werden. Mit dieser Studie sind daher bereits heute die Vorbereitungen getroffen, um im Rahmen einer Anpassung der Auswahlkriterien und unter Berücksichtigung weiterer Untersuchungen zusätzliche Flächenpotenziale entsprechend dem Wind-an-land-Gesetz zu generieren.“

Eine weitere Aussage im Vorwort ist: „Die Stadt Friesoythe möchte mit der vorliegenden Potenzialstudie neben der Ausweisung und der Erweiterung von Windparks möglichst zügig das Repowern der bestehenden Konzentrationsflächen ermöglichen. Um dieses Vorhaben nicht zu verzögern, hat die Stadt Friesoythe beschlossen, die

**Private Stellungnahmen:**

**Bewertung bzw. Bemerkungen:**

vorliegende Studie auf der Grundlage des derzeit gültigen Niedersächsischen Windenergieerlasses 2021 als ersten Schritt für eine zügige Umsetzung zu nutzen.“ Diese Aussage deckt sich ebenfalls mit unserer Auffassung, dem Zubau der erneuerbaren Energien Raum zu verschaffen, um der aktuellen energiepolitischen Lage genüge zu tun. Jedoch verkennt der Planverfasser, dass gerade im Rahmen des Repowerings gem. § 16b BImSchG im Zusammenwirken mit den oben erwähnten gesetzlichen Neuerungen durch den Gesetzgeber viele Vereinfachungen geschaffen wurden. Damit kann das nicht einer der Hauptgründe für das hier gewählte Verfahren sein.

Neben den insgesamt fünf geplanten / vorhandenen Sondergebieten für Windenergie im Gebiet der Stadt Friesoythe, mit denen das ausgegebene Flächenziel der Bundesregierung zum 31.12.2027 verfehlt würde, sehen wir bei genauer Betrachtung und der erforderlichen Schutzgüterabwägung weitere Potenzialgebiete zur Verfügung.

Wir sehen die Potenzialfläche Nr. 12 aufgrund der Größe und der bereits ermittelten Gegebenheiten im Bereich des Artenschutzes, sowie der sonstigen Kriterien als die geeignetste Fläche an. Mit der zusätzlichen Ausweisung dieser Fläche würde die Stadt Friesoythe zudem die Flächenziele bis zum 31.12.2027 erfüllen und könnte im Zuge der Bauleit- oder Flächennutzungsplanung bis zum 31.12.2032 die Ausweisung weiterer Flächen vornehmen und würde das Risiko abwenden, in naher Zukunft u.U. einen privilegierten Zubau hinnehmen zu müssen. Für die zusätzliche Ausweisung der Fläche Nr. 12 als Sondergebiet Windenergie würden wir es begrüßen, die Bürger und Bürgerinnen vor Ort in die Planung und Entwicklung dieser Fläche mit einzubinden und einen Bürgerwindparkprojekt daraus zu entwickeln und damit ein größtmögliches Maß an Akzeptanz zu schaffen. In diesem Zusammenhang möchten wir noch darauf hinweisen, dass die Ausweisung des östlichsten Bereichs der Fläche Nr. 1 (max. 1-2 Windenergieanlagen) in Abwä-

**Private Stellungnahmen:****Bewertung bzw. Bemerkungen:**

gung mit den möglichen WEAs auf der Potenzialfläche Nr. 12 unserer Einschätzung nach nicht verhältnismäßig wäre.

Die Hinweise zu den von der Stadt gewählten Abwägungskriterien möchten wir im Zusammenhang mit der geänderten Gesetzgebung dahingehend untersucht haben, dass der Ausbau der Windenergie im überragenden öffentlichen Interesse steht und der öffentlichen (Versorgungs-)Sicherheit steht. Damit hat der Gesetzgeber der Windenergie einen Vorrang im Rahmen der Abwägung gegenüber anderen Schutzgütern -hier Vorsorgegebiete- eingeräumt.

Ebenfalls hat der Gesetzgeber mit der Änderung des BNatSchG klar die Absicht verfolgt, die Hürden beim Zubau von Windenergie an Land zu minimieren. Die Tatsache, dass er mit dem § 45b BNatSchG auch hier das überragende öffentliche Interesse einbindet, bedeutet, dass er auch hier die Abwägung zum Beispiel mit möglichen Flugbewegungskorridoren dem Grunde nach zulässig gestaltet. Immer vor dem Hintergrund, dass Klima-, Arten-, Naturschutz und erneuerbare Energien Hand in Hand gehen sollen. Das entspricht auch unserem Interesse.

Durch die weitreichenden Änderungen in der Gesetzgebung beruhen viele der im Rahmen der 76. F-Planänderung herangezogenen Abwägungskriterien nicht mehr auf einer aktuellen Grundlage und sollten durch die neuen Prüf- und Abwägungskriterien in der weiteren Ausarbeitung ersetzt werden.

Ebenfalls ist uns im Rahmen der Prüfung der öffentlich ausgelegten Unterlagen aufgefallen, dass in einigen Gebieten aktuelle Kartierungen herangezogen worden sind und in einigen auf Daten aus dem Jahr 2015 / 2016 verwiesen worden ist.

Als Verfasser dieser Eingabe / Stellungnahme und Flächeneigentümer innerhalb der Fläche Nr. 12 möchten wir die Stadt als Planverfasser ausdrücklich dahingehend ermuntern, zusätzliche Flächen für den Ausbau der Windenergie auszuweisen. Wir möchten darum bitten, die Fläche Nr. 12 als Sondergebiet für Windenergie in die weitere 76. Flächennutzungsplanänderung mit aufzunehmen.

**Private Stellungnahmen:**

**Bewertung bzw. Bemerkungen:**

Wie oben bereits verdeutlicht, hat der Gesetzgeber Möglichkeiten geschaffen, den Ausbau der erneuerbaren Energien und damit verbunden die Versorgungssicherheit voranzutreiben. Deswegen würden wir uns sehr freuen, wenn Sie entsprechend unserer Eingaben weiterverfahren und vielleicht zeitnah das Gespräch mit uns suchen würden.

Wir gehen davon aus, dass Sie uns den Eingang unserer Eingabe / Stellungnahme kurzfristig bestätigen und würden uns sehr freuen, wenn Sie uns über die weiteren Entwicklungen im Rahmen der 76. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Friesoythe auf dem Laufenden halten.

**Dailer und Peters Moor GmbH & Co. KG vertreten durch Rechtsanwälte Dombert, mit Schreiben vom 16.09.2022 und Mail vom 28.09.2022**

In vorbezeichneter Sache vertrete ich - wie Sie wissen - die Dailer und Peters Moor GmbH & Co. KG, Sportplatzstr. 4, 26169 Friesoythe-Ellerbrock. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Anlass meines Schreibens ist die 76. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Friesoythe (nachfolgend „FNP“) und die erneute Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (vgl. Amtliche Bekanntmachung vom 04.08.2022).

Vor diesem Hintergrund nehme ich nachfolgend für meine Mandantin zum Entwurf der 76. Änderung des FNP der Stadt Friesoythe Stellung und **beantrage** namens und in Vollmacht meiner Mandantin **die Potenzialfläche 1 einschließlich der östlich der Marka gelegenen Teilfläche als SO Wind im FNP der Stadt Friesoythe darzustellen.**

Darüber hinaus bitte ich um Prüfung, ob die Erweiterungsfläche

**Potenzialfläche 1**

Nebenstehend wird angeregt, bei der Erweiterung des Windparks Gehlenberg nach Osten auch die Teile der Potenzialfläche 1, die östlich der Marka liegen einzubeziehen, da für eine Ausklammerung dieser Fläche keine ausreichenden Gründe vorlägen. Auch auf den Vorsorgeabstand von 100 m zu Waldflächen könne verzichtet werden.

**Private Stellungnahmen:****Bewertung bzw. Bemerkungen:**

vergrößert werden kann. Eines „Vorsorgeabstandes“ zum Wald von 100 m bedarf es nicht. Abgesehen davon stehen der östlich der Marka gelegenen Teilfläche im Rahmen der Abwägung keine Belange im Zusammenhang mit der Festsetzung als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft bzw. Erholung aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cloppenburg 2005 (im Folgenden: RROP 2005) und auch keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen.

**Begründung:**

Als Gesellschaft, die sich mit der Errichtung und dem Betrieb von WEA befasst, hat meine Mandantin bei der Darstellung der SO Wind im FNP der Stadt einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung ihrer Interessen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Die Gesellschafter meiner Mandantin sind - wie Sie wissen - Eigentümer von innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des FNP der Stadt gelegenen Grundstücken insbesondere im Bereich der Potenzialfläche 1. Hier ist beabsichtigt, moderne WEA zu errichten und zu betreiben. Im Rahmen der 76. Änderung des FNP sind die privaten Interessen meiner Mandantin zu berücksichtigen, insbesondere weil der Aufnahme der Potenzialfläche 1 und ihrer Erweiterung keine sachlichen Gründe entgegenstehen. Außerdem ist die Ausweisung der von meiner Mandantin beantragten Fläche auch im öffentlichen Interesse.

Im Wesentlichen geht es um folgendes:

1. Die Stadt Friesoythe möchte die Windenergienutzung im Stadtgebiet ausbauen und im Rahmen der 76. Änderung des FNP weitere Potenzialflächen aufnehmen. Dies bestätigt auch die Begründung der für die erneute frühzeitige Beteiligung vorgelegten Potenzialstudie Windenergie 2022 (Stand Juli 2022; im Folgenden: Potenzialstudie). Hiernach hat die Windenergie durch den vom Bundesgesetzgeber aus energie- und umweltpolitischen Gründen angestrebten Ausbau der erneuerbaren Energien einen hohen Stellenwert auch in der Stadt Friesoythe be-

**Private Stellungnahmen:****Bewertung bzw. Bemerkungen:**

kommen.

2. Die Stadt Friesoythe hat daher ihre Konzentrationsplanung aus dem Jahr 1998 (1. Änderung des Flächennutzungsplanes) durch eine Potenzialstudie aus dem Jahr 2012 mit Aktualisierung unter anderem im Jahr 2022 überprüft, um feststellen zu können, in welchen Bereichen unter Berücksichtigung heutiger Kriterien ein weiterer Ausbau der Windenergie im Gebiet der Stadt Friesoythe möglich und sinnvoll ist.
3. Nach der Potenzialstudie ist unter anderem die Potenzialfläche 1 geeignet, da sie teilweise im Bereich eines vorhandenen Windparks liegt und für ein Repowering grundsätzlich in Betracht kommt. Diese Einschätzung unterstützt meine Mandantin. Denn die Grundstücke meiner Mandantin liegen im Bereich der Potenzialfläche 1, die im Rahmen der Potenzialstudie als grundsätzlich geeignet angesehen wird. Meine Mandantin hat in der Vergangenheit bereits Untersuchungen in Auftrag gegeben, die zur Vorbereitung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags dienen und die eine Eignung der Potenzialfläche 1 und die mögliche Erweiterung des Bestandwindparks bestätigen:



Aus Potenzialstudie 2022, Weiche Tabuzonen mit Darstellung RRÖP und Überschwemmungsgebiete

Dabei geht meine Mandantin davon aus, dass auch die in der Potenzialstudie dargestellte mögliche Erweiterung östlich der Marka

**Private Stellungnahmen:****Bewertung bzw. Bemerkungen:**

aufgenommen und sogar erweitert werden kann.

4. Ausweislich des RROP 2005 befindet sich die östliche Erweiterung in einem Vorsorgegebiet für Erholung und für Natur und Landschaft. Westlich davon befindet sich ein Waldgebiet größer als 4 ha.

II. Dies vorangestellt bitte ich, folgende Belange bei der 76. Änderung des FNP zu berücksichtigen:

1. Als Grundstückseigentümerin von im Plangebiet liegenden Grundstücken haben die Gesellschafter meiner Mandantin einen Anspruch auf Berücksichtigung und Abwägung ihrer Interessen nach den folgenden Grundsätzen:

1.1. Zur Steuerung der Windenergie werden im FNP als „SO Wind“ Konzentrationszonen für Windnutzung festgesetzt die eine Errichtung von WEA außerhalb dieser Flächen ausschließen. Hintergrund hierfür sind die bauplanungsrechtlichen Vorgaben in § 35 Abs. 1 Nr. 5 und 3 Satz 3 BauGB. Hiernach ist im Außenbereich ein Vorhaben der Windenergie u.a. nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Öffentliche Belange wiederum stehen einem Windenergie-Vorhaben in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür - wie bei der 76. Änderung des FNP geplant - durch Darstellungen im FNP eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt.

Auf Grund der strikten Rechtsfolge des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfordert die Ausweisung daher eine sachgerechte Abwägung bei der Festlegung von Konzentrationszonen für Windenergie sowie der Flächen, die für WEA nicht in Betracht kommen, sowie eine flächendeckende Überprüfung des gesamten Planungsgebietes, die in einem schlüssigen Plankonzept zum Ausdruck kommen muss (vgl. u.a. BVerwG, U. v. 13.03.2003 - 4 C 3/02 - juris. Rn. 19; U. v. 14.09.2010- OVG 2 A 4.10- juris, Rn. 27).

Die planerische Entscheidung muss dabei nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standort-

**Private Stellungnahmen:****Bewertung bzw. Bemerkungen:**

zuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von WEA freizuhalten (OVG Berlin-Brandenburg, U. v. 24.02.2011 - OVG 2 A 2.09 - juris, Rn. 40). Sofern in einem Plan - wie hier - Konzentrationszonen für bestimmte raumbedeutsame Nutzungen festgelegt und mit Ausschlusswirkung verbunden werden, ist weiterhin Bedingung für die Rechtmäßigkeit der Planung, dass sich die von der Ausschlusswirkung erfassten Maßnahmen und Nutzungen innerhalb der Konzentrationszonen auch tatsächlich durchsetzen können (VGH Kassel, U. v. 10.05.2012, DVBl. 2012, 981).

- 1.2. Das Erfordernis der sachgerechten Abwägung hat seine Ausprägung ferner in § 1 Abs. 7 BauGB gefunden. Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dabei geht die ständige Rechtsprechung - etwa des OVG Berlin-Brandenburg, U.v. 24.02.2011 - OVG 2 A 2.09, a.a.O. Rn. 39 ff. (vgl. zur Ausweisung von Konzentrationszonen in einem FNP auch OVG Lüneburg, U. v. 26.02.2020- 12 KN 182/17)- von folgendem aus :

*„Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist das Gebot gerechter Abwägung wegen eines Fehlers im Abwägungsvorgang verletzt, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattfindet, wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, oder wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt wird. Ein Fehler im Abwägungsergebnis liegt vor, wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Innerhalb des so gezogenen Rahmens wird das Abwägungsgebot jedoch nicht verletzt, wenn sich die zur Planung berufene Gemeinde in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevor-*

**Private Stellungnahmen:****Bewertung bzw. Bemerkungen:**

*zungung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung des anderen entscheidet (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 1969 - IV c 105.66 -. BVerwGE 34, 301, 309). Soweit die Ermittlung und Bewertung der Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, in § 2 Abs.3 BauGB nunmehr auch als verfahrensbezogene Pflicht ausgestaltet worden ist, ergeben sich hieraus keine inhaltlichen Änderungen gegenüber den in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Abwägungsgebot entwickelten Anforderungen (vgl. BVerwG. Urteil vom 9. April 2008- 4 CN 1.07 -BVerwGE 131,100,106). Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan maßgebend (§ 214 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Mängel bei der Ermittlung des Abwägungsmaterials und sonstige Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind (§ 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1, Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB).*

*Die Anforderungen, die das Abwägungsgebot an einen Flächennutzungsplan stellt, mit dem die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeigeführt werden soll, hat das Bundesverwaltungsgericht sowohl in Bezug auf den Abwägungsvorgang als auch in Bezug auf das Abwägungsergebnis zusätzlich präzisiert. Danach vermag die Darstellung einer Konzentrationszone in einem Flächennutzungsplan die Rechtsfolge des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nur auszulösen, wenn ihr ein schlüssiges Planungskonzept zugrunde liegt, das sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt (Urteil vom 17. Dezember 2002 - 4 C 15.01 -. BVerwGE 117, 287, 298; Urteil vom 13. März 2003 - BVerwG 4 C 3.02 - NVwZ 2003, 1261). Die planerische Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten.“*

**Private Stellungnahmen:****Bewertung bzw. Bemerkungen:**

Da im Übrigen die Eigentumsrechte der Grundeigentümer nach Art. 14 GG und die Rechte der vertraglich zur Nutzung berechtigten Unternehmen verfassungsrechtlich geschützte Rechte sind und hohen Rang besitzen, kann und darf ihre Einschränkung ausschließlich mit der Durchsetzung eines erheblich übergeordneten, öffentlichen Wohls gerechtfertigt werden (vgl. BVerwG, B. v. 06.10.1992 - 4 NB 36.92 - BauR 1993, 56; Gelzer/Bracher/Reidt, Bauplanungsrecht Rn. 584, 609). Es muss bei der erforderlichen Abwägung zwischen dem beabsichtigten Vorhaben und den von ihm berührten öffentlichen Belangen das gesteigerte Durchsetzungsvermögen des privaten Interesses mit dem erheblichen Gewicht eingestellt werden, das ihm nach der in der Privilegierung zum Ausdruck gekommenen gesetzgeberischen Wertung gebührt (vgl. BVerwG, U. v. 17.12.2002, BVerwGE 117, 287, 292).

2. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze sind vorliegend im Zuge der Abwägung keine sachlichen Gründe erkennbar, die einer Aufnahme der Potenzialfläche 1 einschließlich der östlichen Erweiterung und damit eine Erweiterung des Bestandwindparks Gehlenberg im Rahmen der 76. Änderung des FNP entgegenstehen. Vor diesem Hintergrund begrüßt meine Mandantin die vorliegende Planung und bittet um entsprechende Darstellung der Fläche im weiteren Planverfahren.
3. Zudem bitte ich darum, bei der weiteren Planung folgende Belange zu berücksichtigen:
- 3.1. Die Potenzialstudie der Stadt sieht für die 76. Änderung des FNP bei der Potenzialfläche 1 zu Recht eine Erweiterung des Bestandwindparks Gehlenberg in östliche Richtung vor. Dabei ist bei der weiteren Planung davon auszugehen, dass **auf einen zusätzlichen Abstand um Waldflächen (100 m) verzichtet werden kann**. Dies hat auch zur Folge, dass eine Vergrößerung der Erweiterungsfläche möglich ist.

Auf den Abstand von 100 m zu Wald könnte insbesondere verzichtet werden da auch das neue LROP 2022 zukünftig keinen entsprechenden Abstand mehr vorsieht. Auch der Wald selbst könnte genutzt werden. Damit würden zusätzliche Potenzialflächen östlich der Marka entstehen, die für Windenergieanlagen nutzbar sind da keine erheblichen anderen Belange entgegenstehen.

Der raumordnerische Grundsatz „Waldränder sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten wer-

## Private Stellungnahmen:

## Bewertung bzw. Bemerkungen:

- a) Zum einen sind nicht alle Waldflächen in ihrer Bedeutung für die erholungs- und naturräumliche Funktion des Waldes vergleichbar. Zum anderen dürfte der gewählte Abstand von 100 m mit Blick auf das Übermaßverbot einer rechtlichen Prüfung nicht standhalten. Eine solche Forderung wäre mit Blick darauf, dass Wald nicht zu den harten Tabuzonen zählt, nicht begründbar (vgl. OVG Lüneburg, U. v. 13.07.2017- 12 KN 206/15, juris, Rn. 45).  
Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass auch das niedersächsische Landeswaldgesetz keine etwaigen Abstände empfiehlt. Zudem kann durch entsprechende Anlagentechnik insbesondere mit Blick auf Brandschutz sichergestellt werden, dass von den Anlagen keine zusätzlichen Gefahren für den Wald verursacht werden. Die Teilfläche östlich der Marka kann damit aufgenommen und sogar vergrößert werden.
- b) Auch die Vorgaben des Landesraumordnungsprogramms stützen die Vorgabe eines „Vorsorgeabstandes“ von 100 m nicht. Hat das Landesraumordnungsprogramm 2017 (im Folgenden: LROP 2017) unter Abschnitt 3.2.2. Ziffer 02 noch normiert, dass zwischen Waldrand und Baugrenze ein „angemessener Abstand“ einzuhalten ist, findet sich eine solche Vorgabe im neuen Landesraumordnungsprogramm 2022 (im Folgenden: LROP 2022) nicht mehr.  
Zwar ist dieser zurzeit noch nicht in Kraft getreten. Am 30.08.2022 hat das Kabinett allerdings bereits die Änderungsverordnung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (im Folgenden: NROG) beschlossen. Derzeit wird die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt vorbereitet, das In-Kraft-Treten der Änderungen steht also unmittelbar bevor.  
Der somit alsbald maßgebende LROP 2022 führt unter Abschnitt 4.2.1 Ziffer 02 Satz 6 und 7 zu der Nutzbarkeit von Waldflächen zur Windenergienutzung lediglich aus:

den“ (LROP 3.2.1 Ziff. 03 Satz 2) wurde in der Verordnung zur Änderung des LROP vom 7.9.2022 nicht geändert und gilt weiterhin. Auch die Erläuterung dazu gilt daher wie bisher weiterhin. Der gewählte Abstand von 100 m zu Waldflächen hat neben den Belangen der Raumordnung jedoch nach wie vor weiterhin sachliche Gründe. Er berücksichtigt die in der Regel besondere Bedeutung von Waldrändern für die Avifauna und für Fledermäuse. Auch nach den raumordnerischen Belangen sollen Waldflächen nicht vorrangig in Anspruch genommen werden. Sie kommen insbesondere dann in Betracht, wenn nicht ausreichend andere geeignete Flächen zur Verfügung stehen. Im vorliegenden Fall steht daher die Erweiterung eines vorhandenen Windparks der Entwicklung neuer Flächen gegenüber. Da im vorliegenden Fall auch neue geeignete Flächen zur Verfügung stehen und die östliche Erweiterung insbesondere im Konflikt mit der Ausweisung zukünftiger Flächen (Flugkorridor für Rastvögel) stehen kann, wurde sie zurückgestellt.

**Private Stellungnahmen:****Bewertung bzw. Bemerkungen:**

Wald kann für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter Beachtung der Festlegungen in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 in Anspruch genommen werden.

Abschnitt 3.2.1. Ziffer 04 Satz 1 des LROP 2022 legt aber lediglich fest, dass Vorranggebiete Wald und Vorranggebiete Natura 2000, sofern sie den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen, zu erhalten und zu entwickeln sind.

Es handelt sich bei den Flächen der östlichen Erweiterung allerdings um - zumal im RROP 2005 festgelegte - Vorsorgegebiete für Erholung und für Natur und Landschaft sowie um ein Waldgebiet, sodass keine weiteren Beschränkungen nach dem LROP 2022 zu beachten sind. Im Übrigen können nach dem LROP 2022 selbst Vorranggebiete Wald und Vorranggebiete Natura 2000 für die Erzeugung von Windenergie genutzt werden. Dann muss dies erst recht für bloße Vorsorgegebiete für Erholung und für Natur und Landschaft gelten.

- c) Soweit das RROP 2005 unter Abschnitt D 3.4, Seite 53 f. derzeit einen Vorsorgeabstand von 100 m zu Waldflächen vorsieht, dürfte es hierauf nicht ankommen.

Regionale Raumordnungsprogramme sind aus den Landesraumordnungsprogrammen zu entwickeln, vgl. § 5 NROG. Regionale Raumordnungsprogramme sind bei Änderungen und einer Neuaufstellung des Landesraumordnungsprogramms unverzüglich anzupassen, § 5 Abs. 3 S. 3 NROG. Zwar verliert das Regionale Raumordnungsprogramm nicht direkt mit In-Kraft-Treten der entgegenstehenden Änderung des Landesraumordnungsprogramms seine Geltung. Ein angemessener Zeitraum zur Umsetzung muss der Regionalplanung zugestanden werden, dessen Länge von der Schwierigkeit und Komplexität der von ihm zu treffenden Entscheidung abhängt und nach den Umständen verschieden lang ist. Unverzüglich bedeutet aber dennoch „ohne

## Private Stellungnahmen:

## Bewertung bzw. Bemerkungen:

schuldhaftes Zögern“. (Starnofsky in Pielok/ Starnofsky, Kommentar zum NROG, § 5, Ziffer 6.1). Mit anderen Worten: Kurzfristig wird die Änderung des LROP 2022 in den RROP 2005 übernommen werden müssen.

Im Übrigen sieht auch der RROP 2005 bei geringem Schutzpotenzial des Waldes eine Unterschreitung des Mindestabstandes von 100 m auf bis zu 50 m vor. Auch unter diesem Gesichtspunkt dürfte die pauschale Vorgabe eines Vorsorgeabstandes von 100 m im Flächennutzungsplan nicht wirksam sein.

3.2. Überdies dürfte die Ausweisung im RROP 2005 als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft bzw. als Vorsorgegebiet für Erholung kein Planungshindernis darstellen, das der Ausweisung der östlich der Marka gelegenen Teilfläche entgegensteht.

Denn bei Vorsorgegebieten des RROP hat der entsprechende Belang (hier Natur und Erholung) keinen grundsätzlichen Vorrang, d.h. dass Windenergieanlagen sind hier nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Vielmehr muss eine Abwägung zwischen den konkurrierenden Raumansprüchen vorgenommen werden. Gemessen hieran kann die östlich der Marka gelegene Fläche dargestellt werden, da es sich hierbei vor allem um landwirtschaftlich genutzte Bereiche handelt, die für die Belange Natur und Landschaft bzw. Erholung von untergeordneter Bedeutung sind.

Die Fläche selbst ist arten- und strukturschwach. So heißt es in der Potenzialstudie unter Ziffer 6.1.1 zur Potenzialfläche 1 und der östlichen Erweiterung:

*„Es handelt sich überwiegend um strukturarme Grünland- bzw. Ackerflächen. Naturschutzrechtliche Vorgaben sowie schutzwürdige Bereiche sind Innerhalb der Potenzialflächen nicht vorhanden.“*

Und weiter:

*„Die Dichte der planungsrelevanten, d.h. stör- oder kollisionsempfindlichen Arten gemäß Artenschutzleitfaden ist allerdings*

## Private Stellungnahmen:

## Bewertung bzw. Bemerkungen:

*relativ gering, sodass den Flächen eine eher geringere Bedeutung für Brutvögel zugestanden werden kann.“*

Die Potenzialfläche einschließlich der östlichen Erweiterung liefert damit keinen maßgeblichen Beitrag zum Natur- und Artenschutz. Der Erholungswert der Flächen wird auch durch die Potenzialstudie selbst als gering eingestuft. Die entsprechend geringe Wertigkeit dieser Flächen ist im Rahmen der erforderlichen Abwägung zu berücksichtigen.

3.3. Soweit geltend gemacht wird, dass ein Flugkorridor der Sing- und Zwergschwäne zwischen der Talsperre Thülsfeld und der Esterweger Dose der östlichen Erweiterung entgegenstehe, ist dem nicht zuzustimmen. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass die Schwäne einen solchen Flugkorridor tatsächlich befliegen.

- a) Soweit im Gutachten DIEKMANN & MOSEBACH (2016) für Sing- und Zwergschwäne den Verdacht eines Flugkorridors äußerte, wurde diesem Verdacht durch das Büro Sinning nachgegangen und konnte dieser im Gutachten aus dem Jahr 2019/2020 nicht bestätigt werden.
- b) Überdies kommt auch die Potenzialstudie zu dem Ergebnis, dass ein Flugkorridor tatsächlich nicht besteht und votiert unter anderem deshalb positiv auch für die östliche Erweiterung. So heißt es auf Seite 63 der Potenzialstudie:  
*„Eine Raumnutzungsbeobachtung in den Wintermonaten 2019/2020 konnte die in der Untersuchung der nordischen Schwäne im Einzugsbereich der Thülsfelder Talsperre (2015/16, Diekmann und Mosebach) festgestellte herausragende Bedeutung für Zwergschwäne im Bereich Heetberg (östliche Erweiterung der Pot.-Fläche 1) jedoch nicht bestätigen. Es ergaben sich keine Hinweise auf Funktions- und Wechselbeziehungen für Sing- und Zwergschwäne zwischen der Thülsfelder Talsperre (Schlafplatz von internationaler Bedeutung) und der Esterweger Dose.*

Weiterhin wird geltend gemacht, dass einer Erweiterung des Teilgebietes 1 nach Osten auch durch die Potenzialflächen östlich der Marka, der Flugkorridor der Sing- und Zwergschwäne nicht entgegenstünde.

Zutreffend ist dabei, dass sich nach den Ergebnissen des avifaunistischen Fachbeitrags Büro Sinning ein konkreter regelmäßig genutzter Flugkorridor über der Potenzialfläche 1 nicht bestätigt werden konnte.

Allerdings wurde vom Büro Sinning in dem aktuellen avifaunistischen Fachbeitrag auch die Aussage getroffen:

*„Die Osterweiterung der Fläche 1.2 und die Flächen 9 (Teilfläche Ost), 10 und 12 sind zusammenhängend in den Auswirkungen auf den potenziellen Flugkorridor der Zwerg- und Singchwäne zu betrachten. Da von Windenergieanlagen eine Barrierewirkung ausgeht und Schwäne diese Barrieren energieaufwändig umfliegen müssen, sollten nicht alle Flächen gleichzeitig für Windenergie ausgebaut werden. Wenn bspw. die Osterweiterung Fläche 1.2 vollständig realisiert wird, ist eine stärkere Frequentierung der Fläche 12 zu erwarten.“*

Mit der vorliegenden 76. Änderung des FNP wird die Ausweisung eines substanziellen Raumes für die Windenergie angestrebt. Voraussichtlich werden jedoch zukünftig weitere Flächen erforderlich sein, um den vom neuen Wind-an-Land-Gesetz erforderlichen Flächenbedarfsnachweis zu erfüllen. **Im Rahmen**

## Private Stellungnahmen:

## Bewertung bzw. Bemerkungen:

*Im Ergebnis kommt das Büro Sinning in seinem Fachbeitrag aufgrund der geringen Bedeutung für Brutvögel sowie des bereits vorhandenen Windparks und des nicht bestätigten Flugkorridors zu einer positiven Bewertung als geeignete Fläche."*

c) Dabei stützt sich die Potenzialstudie vor allem auf das avifaunistische Fachbeitrages des Büro Sinning. Zum Zwerg- und Singschwan wird auf Seite 29 des Gutachtens vor allem in Bezug auf die östliche Erweiterungsfläche noch einmal ausdrücklich klargestellt:

„Ein neuer bzw. zusätzlicher Barriere-Effekt durch die Erweiterungsflächen oder durch das Repowering ist nicht zu erwarten. Ein regelmäßig genutzter Flugkorridor konnte nicht nachgewiesen werden. Auch die Flugbewegungen aus der Gastvogelkartierung zeigen kein solches Bild."

Demnach ist nicht zu erwarten, dass eine Nutzung auch der östlichen Erweiterung zur Windenergiegewinnung einen wie auch immer gearteten Einfluss auf die Sing- und Zwergschwäne haben wird.

Im Übrigen zeigen die Ergebnisse der Gastvogelkartierung, dass sich die Mehrheit der Individuen westlich der ausgewiesenen Teilflächen aufhält (vgl. Abbildung 12 und 13 des avifaunistischen Fachbeitrages). Somit hat die östliche Erweiterung insgesamt keinen signifikanten Einfluss auf das (Flug)Verhalten der Schwäne.

3.4. Zu Recht geht die Planung der Stadt Friesoythe zudem davon aus, dass festgelegte oder vorläufig gesicherte **Überschwemmungsgebiete** kein Planungshindernis darstellen.

Denn: In Überschwemmungsgebieten (§ 115 NWG, § 76 WHG) und in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten (§§ 78 Abs. 6, 76 Abs. 3 WHG) ist die Planung und Errichtung von WEA unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 und Abs. 6 WHG als Ausnahmeentscheidung zulässig. Dieser Aspekt ist daher zu-

dieser weiteren Planung soll über die Ausweisung weiterer Flächen östlich der Marka entschieden werden.

Dass Überschwemmungsgebiete keine unüberwindbare Planungshindernisse darstellen, wovon auch die Potenzialstudie ausgeht, wird zur Kenntnis genommen.

**Private Stellungnahmen:****Bewertung bzw. Bemerkungen:**

treffend dem nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren überantwortet.

- 3.5. Die um **Infrastruktureinrichtungen** (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, Gleisanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Erdöl- und Gasleitungen) vorgesehenen weichen Tabuabstände sind städtebaulich nicht erforderlich. Die Prüfung eines gegebenenfalls erforderlichen Abstandes sollte dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren überlassen bleiben, um nicht von vornherein Potenzialflächen ungenutzt zu lassen.
- a) So weist auch der Niedersächsische Windenergieerlass vom 20. Juli 2021 unter Ziffer 3.5.4.3 darauf hin, dass zu Verkehrswegen auch geringere Abstände eingehalten werden können, „sofern Einrichtungen installiert werden, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann (z. B. Eisansatzerkennungssysteme) oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z.B. Rotorblattheizung).“ Damit geht der Erlass erkennbar davon aus, dass die Frage nach den aus Sicherheitsgründen erforderlichen Abständen eine Frage des Einzelfalls und damit des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist.
- b) Für einen pauschalen Ausschluss von WEA innerhalb der in der Potenzialstudie aufgeführten Mindestabstände zu den Infrastruktureinrichtungen besteht daher kein Anlass. Der Ausschluss ist nicht erforderlich, da die mit ihm verfolgten Ziele auf anderem Wege, bei wesentlich geringerer Einschränkung der Eigentums- und Nutzungsrechte erreicht werden können. Da Flächennutzungspläne mit den Wirkungen nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB eine Inhalts- und Schrankenbestimmung darstellen, müssen sie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen. Sie dürfen den Eigentümer nicht mehr beeinträchtigen als der gesetzgeberische Zweck es erfordert, das heißt ein milderer Mittel darf nicht zur Verfügung stehen (vgl. Axer, in: BeckOK GG,

Ein pauschaler Abstand zu Infrastruktureinrichtungen, wie z.B. zu Verkehrswegen, sei nicht erforderlich. Auch nach dem WEA-Erlass könnten Sicherheitsfragen ausreichend im Rahmen des Genehmigungsverfahrens (z.B. durch den Einsatz von Eisansatzerkennungssystemen oder durch Rotorblattheizungen) gelöst werden (z.B. durch den Einsatz von Eisansatzerkennungssystemen oder durch Rotorblattheizungen).  
Dass etwas noch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gelöst werden kann, bedeutet nicht, dass bei der Planung zur Reduzierung von möglichen Gefahren oder Nutzungsbeeinträchtigungen (z.B. Ablenkung) keine pauschalen Abstände vorgesehen werden können.  
Zur Gefahrenabwehr und aus Vorsorgegründen soll daher an dem vorgesehenen Abstand zu Verkehrswegen festgehalten werden.

**Private Stellungnahmen:**

**Bewertung bzw. Bemerkungen:**

Stand: 01.12.2019, Art. 14 Rn. 89).  
 Mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren steht allerdings ein gegenüber dem pauschalen Ausschluss von WEA innerhalb der abstrakt vorgegebenen Abstandszonen milderes Mittel zur Verfügung. Hier kann anlagen spezifisch und konkret geregelt werden, welchen Abstand eine WEA aus Sicherheitsgründen zu den genannten Infrastruktureinrichtungen einhalten sollte und welche Vorrichtungen bei Bedarf zu installieren sind.

- 3.6. Meine Mandantin begrüßt ferner die neue Vorgabe, dass der Rotor über die Grenze des SO Wind reichen kann, also nur der Turm mit Fundament innerhalb des SO Wind liegen muss. Bei der Anlagenplanung ist infolgedessen deutlich mehr Spielraum, wenn der Rotor außerhalb der Konzentrationszone drehen darf.
4. Überdies ist es aufgrund der neuerlichen bundespolitischen Vorgaben nur folgerichtig, sämtliche geeignete Fläche auszuweisen und für die Nutzung zur Windenergiegewinnung vorzusehen. Der Ausbau von Windenergie ist als öffentlicher Belang von erheblichem Gewicht maßgeblich in die Abwägung einzustellen. Demnach ist zweckmäßig, bereits im Rahmen der derzeitigen 76. Änderung sämtliche geeignete Flächen auszuweisen, statt in den folgenden Jahren erneute aufwendige Änderungsverfahren durchzuführen.  
 Nach § 2 Satz 1 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Der Ausbau der Windenergie soll maßgeblich gefördert werden, wie unter anderem die Gesetzesänderungen nach dem sog. Osterpaket der Bundesregierung zeigen. Insbesondere das Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG)

Dass die Anwendung der Methode „Rotor out“ auf die Umsetzung der ermittelten Potenzialflächen, begrüßt wird, wird zur Kenntnis genommen. Die Methode verbessert die Nutzung der Flächen durch Windenergieanlagen.

Aus dem neuen Wind-an-Land-Gesetz folge, möglichst alle geeigneten Potenzialflächen auszuweisen (gemeint ist jedoch nur die Potenzialfläche 1 einschließlich der Teilfläche östlich der Marka, siehe unten: e-mail Drees vom 28.09.2022). Weitere Vorgaben könnten dann im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.  
 Im Rahmen der vorliegenden 76. Änderung des FNP wird für eine möglichst zügige Umsetzung der Planung zunächst ein substantieller Raum für Windenergieanlagen ausgewiesen. Damit kann zur Deckung des Energiebedarfs und zum Klimaschutz möglichst schnell ein wesentlicher Beitrag geleistet werden.  
 Für die Entscheidung, welche weiteren Flächen zur Erfüllung der neuen Ziele des Wind-an-Land-Gesetzes ausgewiesen werden sollen, sind noch offene Fragen zu klären. Dazu gehören weitere Untersuchungen zum Flugkorridor der Sing- und Zwergschwäne sowie wer zukünftig Planungsträger für die

**Private Stellungnahmen:**

**Bewertung bzw. Bemerkungen:**

<p>fordert signifikant erhöhte Ausweisungen von Flächen für die Windenergie an Land in Raumordnungs- und Bauleitplänen, beispielsweise durch die Ausweisung von Sondergebieten Wind (vgl. § 2 Nr. 1 Lit. a) WindBG). Demnach ist es zweckmäßig, zunächst sämtliche geeigneten Flächen für die Windenergienutzung auszuweisen. Weitere Vorgaben können im späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im Einzelfall berücksichtigt werden. Eine Zurückstellung der Planung ist daher weder notwendig noch zweckmäßig. Durch die Ausweisung der Potenzialfläche 1 samt östlicher Erweiterung wird bereits deutlich, dass insbesondere diese Fläche als grundsätzlich geeignet betrachtet und insoweit positiv votiert wird. Unter Berücksichtigung der o.g. weiteren Annahmen sprechen im Ergebnis diverse öffentliche Belange für die Ausweisung der östlichen Erweiterung und sogar für eine Vergrößerung der bereits angedachten Fläche.</p>	<p>Steuerung der Windenergieanlagen im LK Cloppenburg sein wird.</p>
<p>4.2. Soweit in der Potentialflächenanalyse Außenbereichssatzungen innerhalb der ausgewiesenen Potentialfläche 1 angesprochen sind und in den textlichen Erläuterungen der Potentialstudie auf S. 38 auf eine benötigte Klärung hingewiesen wird, gehen wir davon aus, dass sich die Stadt dieses Themas als Folge ihrer Planungshoheit annimmt.</p>	<p>Gemeint sind nebenstehend wohl nicht „Außenbereichssatzungen“ sondern die „Außenbereichsbebauungspläne“ die einem Repowering und der Erweiterung des Windpark Gehlenberg entgegenstehen. Hier sind Aufhebungen der betroffenen Außenbereichsbebauungspläne geplant.</p>
<p>Darüber hinaus steht fest, dass die Potenzialfläche 1 gegenüber den Flächen 10 und 12 der Vorzug eingeräumt werden wird, u.a. da - wie in der Potenzialanalyse formuliert - der überwiegende Bereich der im Flächennutzungsplan bereits bisher als Sonderbaufläche Windenergie dargestellten Fläche bei Ausweisung der Potenzialfläche 1 für ein Repowering übernommen werden kann. Allenfalls wirkt die östliche Erweiterung der Marka in Abhängigkeit von den vom Bundesgesetzgeber neu definierten Zielen ggf.</p>	<p>Mit der vorliegenden Planung wird, insbesondere aufgrund des bereits vorhandenen Windparks der Potenzialfläche 1 gegenüber den Potenzialflächen 10 und 12 der Vorzug gegeben. Dies schließt jedoch nicht aus, dass die Erweiterung nach Osten bis zur Marka begrenzt werden kann, um für zukünftige Entwicklungen einen größeren Spielraum zu belassen.</p>

**Private Stellungnahmen:**

**Bewertung bzw. Bemerkungen:**

einen weitergehenden Prüfungsbedarf mit Blick auf die Avifauna auf.

5. Zudem möchte ich vorsorglich zur Vermeidung etwaiger Planungsfehler bitten, folgendes zu prüfen bzw. klarzustellen:
- 5.1 Die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg (U. v. 26.02.2020 - 12 KN 182/17 -, juris Rn. 126 f.) geht davon aus, dass durch Flächennutzungsplanung dargestellte Bauflächen und Baugebiete im Sinne des § 5 BauGB nicht als harte Tabuzonen eingeordnet werden dürfen. Geschieht dies dennoch, ergibt sich aus dem Erfordernis eines schlüssigen Planungskonzeptes, dass auch Schutzabstände, die als weiche Tabuzonen um solche Flächen gelegt werden. die ihrerseits zu Unrecht als harte Tabuzonen betrachtet wurden, keine rechtliche Anerkennung finden können.
- 5.2 In der Tabelle zu den harten Tabukriterien unter Ziffer 3 sind „Ferienhausgebiete/Campingplätze“ als hartes Tabukriterium erwähnt. Dies für sich allein genommen könnte zwar dahingehend verstanden werden, dass nur bereits bestehende Einrichtungen erfasst werden. Allerdings wird unter Ziffer 3.1. auf Sondergebiete für Ferienhäuser und Campingplätze Bezug genommen. Mithin könnte deshalb das Tabukriterium auch dahingehend ausgelegt werden, dass generell als Sondergebiete ausgewiesene Ferienhausgebiete und Campingplätze für die Abstandsberechnung herangezogen werden. Eine solche Auslegung legt auch die Begründung des entsprechenden 1000 m-Abstandskriteriums als weiches Tabukriterium nahe (vgl. hierzu Ziffer 4.1 „wonach es maßgeblich auf die zur Sondernutzung im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Gebiete ankommt). Somit ist die Bezeichnung dieses Tabukriteriums zumindest nicht eindeutig.
- Da mir nach vorläufiger Prüfung keine Bebauungspläne mit etwaiger Festsetzung von entsprechenden Sondergebieten be-

Im Rahmen der Potenzialstudie wurden als Basis für harte Tabuzonen nicht die ausschließlich im FNP dargestellten Bauflächen zu Grunde gelegt. Für harte Tabuzonen wurden tatsächliche oder in Bebauungsplänen festgesetzte Siedlungsgebiete mit Wohn- und vergleichbaren Nutzungen berücksichtigt.

## Private Stellungnahmen:

## Bewertung bzw. Bemerkungen:

kannt sind, dürfte insoweit auf den Flächennutzungsplan abgestellt worden sein, der für Ferienhaus und Camping die Darstellung SO Erholungsgebiete ausweist.

Sollte die Planung so zu verstehen sein, dürfte es sich um einen relevanten Fehler nicht nur bei der Festlegung von harten Tabuzonen, sondern auch bei der Annahme einer zusätzlichen weichen Tabuzone um „Ferienhausgebiete und Campingplätze“ handeln.

5.3 Gleiches kommt für die **harte Tabuzone „34er-Satzungen“**-in Betracht. Zum einen sollte hier eine andere Formulierung zur besseren Verständlichkeit und zur Vermeidung eines Verstoßes gegen den Bestimmtheitsgrundsatz gewählt werden. Denn § 34 Abs. 4 BauGB sieht unterschiedliche Satzungen vor. So käme einer Klarstellungssatzung nur deklaratorische Bedeutung ohne verbindlichen Regelungsgehalt zu. Eine solche Satzung enthält nämlich nur die Aussage, dass die innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs liegenden Flächen dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil zugerechnet werden sollen. Jedoch: Eine Bindung der Gerichte an die Klarstellungssatzung tritt nicht ein (BVerwG, U. v. 12.11.2014- 9 C 7.13 -, NVwZ 2015, 298 = juris Rn. 27). Dies spricht gegen die Annahme einer harten Tabuzone.

Mit „34er-Satzungen“ erfasst werden zum anderen auch Flächen, die bisher nicht bebaut sind und für die kein Bebauungsplan existiert. Allein die entsprechende Ausweisung in einer „34er-Satzung“ rechtfertigt aber nicht zwingend die Annahme, die Fläche könne nicht anderweitig ausgewiesen werden. Beruht nämlich die Einstufung als Bauerwartungsland ausschließlich, stellt dies womöglich kein rechtliches oder tatsächliches Hindernis dar, die Fläche als Windenergiekonzentrationsfläche vorzusehen, sondern geht allein auf den Willen des Plangebers, an dieser Planung festzuhalten, zurück. Insoweit ist zu überle-

Die nebenstehend angesprochenen Satzungsbereiche, d.h. sowohl Innenbereichssatzungen nach § 34 BauGB als auch Außenbereichssatzungen nach § 35 BauGB sind innerhalb des Stadtgebietes überwiegend von vorhandener Bebauung geprägt, sodass eine Berücksichtigung der vorhandenen Einzelhäuser hier bei den harten Tabuzonen als angemessen aber auch als ausreichend erscheint. Die entsprechenden Satzungen werden daher aus dem Katalog der harten Kriterien herausgenommen. Eine wesentliche Änderung der Potenzialfläche nach harten Kriterien ergibt sich dadurch nicht.

**Private Stellungnahmen:**

**Bewertung bzw. Bemerkungen:**

gen, diese Flächen nicht als harte Tabuzonen zu betrachten, sondern erst im Rahmen der Abwägung als weiche Tabuzonen.

Für Rücksprachen stehe ich gern zur Verfügung.

**Mail vom 28.09.2022 (B. Drees Projektmanagement)**

Die Windenergieanlagen Dailer und Peters Moor Projekt GmbH & Co. KG hat mit Schreiben von Herrn RA Dr. Thiele vom 16.09.2022 erneut zur 76. Änd. des FNP Stellung genommen. Dort unter Ziff. 4. ist ausgeführt, „sämtliche geeignete Flächen auszuweisen und für die Nutzung zur Windenergiegewinnung vorzusehen“. Um Missverständnissen vorzubeugen, möchte ich mitteilen, dass diese Argumentation sich auf den Teil der Potentialfläche 1 bezieht, der östlich der Marka liegt. Sh. dazu Ziff. 3.1 bis 3.3 unserer Stellungnahme. Im Sinne der zügigen Fortführung der FNP-Änderung möchten wir sonstige gravierende Änderungen Ihres Flächenkonzeptes nicht angeregt haben.

Gern würde ich Sie in den nächsten Tagen zum Verlauf der FNP-Änderung noch anrufen.

Bezüglich der Anregung Ziff. 4, „...*sämtliche geeigneten Flächen auszuweisen...*“ wird von Seiten des Projektmanagement darauf aufmerksam gemacht, dass damit der Teil der Potenzialfläche 1, der sich östlich der Marka befindet, gemeint ist und sonst keine gravierenden Änderungen des Konzeptes angeregt wurden.

## Private Stellungnahmen:

## Bewertung bzw. Bemerkungen:

**Private Stellungnahme 5, 6, 7, 8, 11 (Manfred Siemer, Bernhard Röwe, Veronika Röwe, Marie-Luise Brundiers-Nordmann, Stefan Dumstorff), mit Schreiben vom 12.09.2022 und 08.09.2022**

Wir sind Eigentümer der Flurstücke ....., Flur .., Gemarkung Neuscharrel in Friesoythe und habe mit der Firma Energiekontor AG aus Bremen einen Nutzungsvertrag zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf diesem Grundstück geschlossen. Meine Fläche liegt innerhalb der im Vorentwurf zur 76. Änderung des Flächennutzungsplanes als „Fläche 9“ bezeichneten Fläche, die aber nicht als Potentialfläche für Windenergieanlagen weiterverfolgt werden soll.

Ich befürworte die Energiewende und die Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien, besonders aus Windenergie, um unser Klima zu schützen und befürworte daher die Aufnahme meines Grundstücks in die Potentialfläche 9.

Aus meiner Sicht sprechen keine Gründe gegen die Ausweisung der Fläche 9.

**Potenzialfläche 9**

Die Potenzialfläche 9 wurde nach Anwendung der einheitlichen Bewertungskriterien nicht ausgewählt. Sie hält insbesondere nicht den angestrebten Abstand von 3 km zum vorhandenen Windpark Gehlenberg (Potenzialfläche 1) ein und hat nach dem avifaunistischen Fachbeitrag auch eine höhere Empfindlichkeit im Vergleich mit anderen neuen Windparkflächen, die keine Erweiterung eines bereits vorhandenen Parks darstellen, sodass sich im Vergleich mit der Fläche 15 insgesamt eine ungünstigere Bewertung ergibt.

**Private Stellungnahme 9, 10.1, 10.2 (Rainer Eilers, Balduin Flatken, Thorsten Bohlsen), mit Schreiben vom 12.09.2022 und 08.09.2022**

Ich bin Eigentümer der Flurstücke ....., Flur .., Gemarkung Neuscharrel in Friesoythe und habe mit der Firma Energiekontor AG aus Bremen einen Nutzungsvertrag zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf diesem Grundstück geschlossen. Meine Fläche liegt innerhalb der im Vorentwurf zur 76. Änderung des Flächennutzungsplanes als „Fläche 10“ bezeichneten Fläche, die aber nicht als Potentialfläche für Windenergieanlagen weiterver-

**Potenzialfläche 10**

Die Potenzialfläche 10 wurde nach Anwendung der einheitlichen Bewertungskriterien nicht ausgewählt. Sie hält insbesondere nicht den angestrebten Abstand von 3 km zur vorrangig angestrebten östlichen Erweiterung des Windparks Gehlenberg (Potenzialfläche 1) ein und hat nach dem avifaunistischen Fachbeitrag auch eine höhere Empfindlichkeit im Ver-

**Private Stellungnahmen:**

**Bewertung bzw. Bemerkungen:**

folgt werden soll.  
 Ich befürworte die Energiewende und die Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien, besonders aus Windenergie, um unser Klima zu schützen und befürworte daher die Aufnahme meines Grundstücks in die Potentialfläche 10.  
 Aus meiner Sicht sprechen keine Gründe gegen die Ausweisung der Fläche 10.

gleich mit anderen neuen Windparkflächen, die keine Erweiterung eines bereits vorhandenen Parks darstellen. Im Vergleich mit der Fläche 15 ergibt sich daher insgesamt eine ungünstigere Bewertung.

**Private Stellungnahme 12 (Gerhard Brinkmann, Bernardette Tapken), mit Schreiben vom 19.09.2022**

Hiermit möchte ich Einwände gegen die Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes erheben, insbesondere betr. Neuvrees, Teilgebiet 5.  
 Es handelt sich hier unseres Erachtens nach um einen Einschnitt in die Natur in Bezug auf die Tier-, bzw. Vogelwelt. Hier rasten Zugvögel für die der Bau der Windkraftanlagen einen starken Einschnitt bedeutet. Auch andere Tiere würden sich durch diese großen Anlagen gestört fühlen.  
 Außerdem ist dieses Gebiet ein ländliches Erholungsgebiet, in dem derartige Anlagen fehl am Platz sind.  
 Wir möchten Sie bitten, von diesem Projekt Abstand zu nehmen.

**Potenzialfläche 15**

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines substanziellen Raumes zur Nutzung der Windenergie in Friesoythe als Beitrag zum Klimaschutz und zur Sicherung der Energieversorgung. Damit soll den Zielen des Windenergieerlasses Niedersachsen vom 20.07.2021 entsprochen und ein erster Schritt zur Berücksichtigung des vom Deutschen Bundestag am 07.07.2022 beschlossenen Wind-an-Land-Gesetzes eingeleitet werden.  
 Die Potenzialfläche 15 wurde nach einheitlichen Bewertungskriterien als zusätzliche Fläche in Friesoythe ausgewählt, da die bisher bestehenden Windparkflächen in Friesoythe und deren Repowering- bzw. Erweiterungsmöglichkeiten zur Erreichung der o.g. Ziele nicht ausreichen.  
 Die nebenstehend beschriebene Belastung von Mensch und Natur im Umfeld eines Windparks müssen dagegen zurückgestellt werden, auch soweit sie teilweise zutreffen. Trotz gegenteiliger Darstellung in der nebenstehenden Stellungnahme hat sich die Potenzialfläche 15 nach dem Avifaunistischen Fachbeitrag gerade in dieser Hinsicht als noch am wenigsten kritisch dargestellt.

**Private Stellungnahmen:****Bewertung bzw. Bemerkungen:****Energiekontor AG, mit Schreiben vom 16.09.2022**

Bekanntlich planen wir auf dem Gebiet der Stadt Friesoythe in den Potenzialflächen 9 und 10, die nicht als Windkonzentrationszonen ausgewiesen werden sollen, die Errichtung und den Betrieb mehrerer WEA.

Wir beantragen, die in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan dargestellten Flächen, „Fläche 9“ und „Fläche 10“, in der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes als Windkonzentrationszonen auszuweisen.

**Begründung:**

Angesichts der aktuellen Klima- und Energiekrise ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zur Erreichung der bundes- und landespolitischen Klimaziele von essenzieller Bedeutung. Die Folgen des Krieges in der Ukraine erfordern eine schnellstmögliche Unabhängigkeit von Energieimporten und eine Stromversorgung zu 100% aus erneuerbaren Energien. Hierzu bedarf es der Ausweisung von deutlich mehr Windenergieflächen. Aktuell sind lediglich 0,8% der Fläche im gesamten Bundesgebiet für Windenergie ausgewiesen, hiervon nur 0,5% aufgrund von entgegenstehenden Genehmigungshindernissen tatsächlich bebaubar. Das neue Windenergieflächenbedarfsgesetz sieht daher die Ausweisung von ca. 2 Prozent der Fläche für Windenergieanlagen bis 2032 vor. Die Ausweisung von deutlich mehr Windenergiegebieten ist daher dringend geboten und dürfte auch im Interesse der Stadt Friesoythe liegen.

Wir haben bereits zum Vorentwurf von 2020 eine Stellungnahme abgegeben. Die von uns beplanten Potenzialflächen 9 und 10 wurden im aktuellen Entwurf erneut nicht berücksichtigt. Nachfolgend möchten wir daher zunächst auf einzelne Kriterien der Potenzialstudie Windenergie Stand 2022 eingehen und sodann zu den von uns beplanten Potenzialflächen Stellung nehmen.

**Potenzialfläche 9+10**

Es wird beantragt, die Fläche 9 und 10 ebenfalls als Sondergebiet für Windenergieanlagen auszuweisen.

Ziel der 76. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Ausweisung eines substanziellen Raumes zur Nutzung der Windenergie in Friesoythe als Beitrag zum Klimaschutz und zur Sicherung der Energieversorgung. Damit soll den Zielen des Windenergieerlasses Niedersachsen vom 20.07.2021 entsprochen aber auch ein erster Schritt zur Berücksichtigung des vom Deutschen Bundestag am 07.07.2022 beschlossenen Wind-an-Land-Gesetzes eingeleitet werden. Die nach dem neuen Wind-an-Land-Gesetz für Niedersachsen verbindlich vorgegebenen „Flächenbeitragswerte“ sind bisher noch nicht konkretisiert. Bisher steht weder fest welche Ebene in Niedersachsen für die Erfüllung zuständig sein wird (Land, Kreis oder Gemeinde) noch wie hoch der Flächenanteil für das Stadtgebiet von Friesoythe sein muss.

Mit der Planung soll daher möglichst zeitnah zunächst ein substanzieller Raum für Windenergie geschaffen werden. Dieses Ziel kann durch die Ausweisung der Potenzialflächen 1, 2, 4, 17 und 15 erreicht werden. Die Potenzialflächen 9 und 10 wurden nach den festgelegten einheitlichen Kriterien untersucht und anschließend bewertet. Sie liegen im Bereich eines potenziellen Flugkorridors für Sing- und Zwergschwäne, sowie

## Private Stellungnahmen:

## Bewertung bzw. Bemerkungen:

## 1. Fehlerhafte Festlegung von Gewerbe- und Industriegebieten als harte Tabuzonen

Die Einstufung von gewerblichen Baugebieten (sonst. GE- und GI-Gebiete), in denen auch ausnahmsweise keine Wohnnutzung zulässig ist, als harte Tabuzonen mit der Begründung, dass die Festsetzungen in den Gebieten der Windenergie in der Regel entgegenstünden, ist abwägungsfehlerhaft.

Die Stadt Friesoythe definiert harte Tabuzonen wie folgt:

*„Harte Tabuzonen sind die Gemeindegebietsteile, „die für die Windenergienutzung, aus welchen Gründen immer, nicht in Betracht kommen, mithin für eine Windenergienutzung „schlechthin“ ungeeignet sind“. Harte Tabuzonen sind damit einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen entzogen.“*

Nach der Rechtsprechung des OVG Lüneburg handelt es sich bei einer WEA um einen Gewerbebetrieb im planungsrechtlichen Sinn. In einem Industriegebiet dürfen auch solche Anlagen errichtet werden, an die der Plangeber bei der Aufstellung des Plans möglicherweise nicht gedacht hat. Die Gebietsverträglichkeit einer Windenergieanlage in einem Industriegebiet ist nicht schlechthin ausgeschlossen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 25.06.2015- 12 LC 230/14 -).

Danach ist die pauschale Einstufung als harte Tabuzone insbesondere für Industriegebiete fehlerhaft.

Im Übrigen ist auch im WEA-Erlass 2021 in Anlage 1 ausgeführt, dass Industrie- und Gewerbegebietsflächen nicht zwingend zu den harten Tabuzonen zählen.

Welche Festsetzungen in den Bebauungsplänen der Windenergie entgegenstehen sollen, wird nicht näher ausgeführt. Insbesondere in Gebieten, in denen keine Wohnnutzung zulässig ist, ist die Er-

im Abstand von weniger als 3 km zur ausgewählten Potenzialfläche 1. Eine Ausweisung der Potenzialflächen 9 und 10 wurde daher zunächst zurückgestellt.

In den im Siedlungsbereich bzw. dessen Umfeld vorhandenen Gewerbegebieten bestimmen die dort vorhandenen Wohnnutzungen die harten Tabuzonen. In den in Bebauungsplänen festgesetzten Industrie- oder Gewerbegebieten abseits des Siedlungsbereichs sind die zulässigen Höhen baulicher Anlagen beschränkt. Wirtschaftlich selbstständig betriebene Windenergieanlagen, insbesondere die der vorliegenden Potenzialstudie zu Grunde gelegte Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 225 m können daher in diesen Gebieten nicht errichtet werden. Diese Gebiete sind durch aufwendige Erschließungsanlagen für die gewerbliche Nutzung insbesondere auch zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen entwickelt worden, sie sind daher für die Nutzung durch Windenergieanlagen, die größere bauordnungsrechtliche Abstände erfordern und ein völlig anderes Erschließungskonzept, „schlechthin ungeeignet“. Bei den gewerblichen Bauflächen innerhalb oder im unmittelbaren Umfeld des Siedlungsgebietes ist eine Entwicklung von Windparks bereits durch die umgebende Wohnbebauung ausgeschlossen.

**Private Stellungnahmen:****Bewertung bzw. Bemerkungen:**

richtung der Betrieb von WEA gerade mit Blick auf Schall- und Schattenwurfimmissionen durchaus möglich. Es sind daher vor einem Ausschluss als harte Tabuzone die Bebauungspläne für die einzelnen Gewerbe/und Industriegebiete zu prüfen.

## 2. Fehlerhafte Festlegung von weichen Kriterien

### 2.1 Abstand zu Einzelhäusern von 700 m

Die Festlegung des Mindestabstandes von 700 m zu Einzelhäusern ist abwägungsfehlerhaft. Dieser Abstand ist sachlich und fachlich nicht gerechtfertigt.

Dies gilt zunächst für die Festlegung des Abstands zwecks Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung. Die Referenzanlage hat eine Gesamthöhe von 225 m, somit beträgt die dreifache Gesamthöhe 675 m. Nach der Rechtsprechung, worauf auch die Stadt verweist, ist ab der Einhaltung eines Abstands der dreifachen Gesamthöhe zur Wohnbebauung eine optisch bedrängende Wirkung nicht mehr anzunehmen. Weshalb es daher eines Abstands von konkret 700 m zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung bedarf, ergibt sich aus der Potenzialstudie nicht.

Weiter ist nicht nachvollziehbar, weshalb es eines Abstands von 700 m in Bezug auf Lärmimmissionen bedarf. Seitens der Stadt wurde nicht geprüft, inwiefern ein Abstand geringer als 700 m aus Lärmschutz Gesichtspunkten ebenfalls eine Errichtung von drei Windenergieanlagen in einer Potenzialfläche ermöglicht. Es wird lediglich pauschal behauptet, dass der Abstand von 700 m eine gute Ausnutzbarkeit der Flächen durch möglichst wenig notwendige Abschaltzeiten zur Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte gewährleistet.

Sofern Abschaltzeiten erforderlich sein sollten, sind diese ein wirtschaftliches Risiko der Vorhabenträger und nicht geeignet, einen Vorsorgeabstand zu begründen.

Auch vor dem Hintergrund, dass in der Potenzialstudie 2020 noch ausgeführt wurde, dass ein Abstand von 640 m aus Lärmschutzge-

Der Abstand von 700 m stellt ein „Vorsorgekriterium“ dar. Er soll einerseits einen sicheren Mindestschutz für die Wohnbebauung und andererseits auch einen effektiven Betrieb der WEA gewährleisten.

Nach der Rechtsprechung ist bei einem Abstand von mindestens dem Dreifachen der Anlagenhöhe „in der Regel“ nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen. Damit stellt der gewählte Abstand sicher, dass es auch bei ungünstigen Konstellationen in der Regel nicht zu unzulässigen Unterschreitungen eines Mindestabstandes kommt und die Flächen damit möglichst vollständig ausgenutzt werden können.

## Private Stellungnahmen:

## Bewertung bzw. Bemerkungen:

sichtspunkten ausreiche, da ein Windpark mit 5 Anlagen bei einem Abstand von ca. 640 m 45 dB(A) einhalte, ist nicht nachvollziehbar, weshalb nun zu 3 Anlagen ein größerer Abstand von 700 m erforderlich sein soll.

Die Begründung in der Potenzialstudie 2022 ist somit insgesamt widersprüchlich, nicht nachvollziehbar und abwägungsfehlerhaft.

### 2.2 Abstand zu Natura 2000 Gebieten von 1.200 m

Das Festhalten an dem Vorsorgeabstand von 1.200 m zu Natura 2000-Gebieten ist abwägungsfehlerhaft. Der Abstand wird damit begründet, dass in dem Gebiet geschützte Vögel vorkommen.

Vor dem Hintergrund der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes und der Aufnahme von 15 windkraftsensiblen Arten mit Angabe des artspezifischen sog. Nahbereichs, erweiterten Prüfbereichs und zentralen Prüfbereichs ist die Anlegung von pauschalen Mindestabständen zu Natura 2000-Gebieten sowie auch zu anderen Schutzgebieten fachlich nicht mehr geboten. Nach dem neuen § 45b BNatSchG i.V.m. Anlage 1 zum BNatSchG gelten ab 01.02.2024 die in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG aufgeführten 15 Vogelarten als windkraftsensibel. Sofern sich ein Vorhaben innerhalb des für die einzelne Vogelart festgelegten sog. Nahbereichs befindet, geht der Gesetzgeber von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko für die Art aus, welches nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen oder eine Habitatanalyse oder Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann (§ 45b Abs. 2 BNatSchG).

Liegt die WEA außerhalb des Nahbereichs, aber innerhalb des für die Vogelart festgelegten zentralen Prüfbereichs, bestehen in der Regel Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko, soweit dies nicht durch eine Habitatpotenzialanalyse oder Raumnutzungsanalyse widerlegt werden oder durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen gemindert werden kann. Befinden sich die WEA außerhalb des zentralen Prüfbereichs, aber innerhalb des erweiterten Prüfbereichs liegt ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nur

Das EU- Vogelschutzgebiet „Esterweger Dose“ schließt sich in einer Entfernung von ca. 0,3 bis 0,8 km westlich an die Stadtgebietsgrenze an. Es handelt sich zum überwiegenden Teil um Grünlandkomplexe mittlerer Standorte und um Hoch- und Übergangsmoorkomplexe. Geschützt werden hier die Wiesenvögel insbesondere der Goldregenpfeifer, der Kiebitz, der Große Brachvogel, die Uferschnepfe und der Kranich als Gastvogelart. Das NLT-Papier empfiehlt einen Abstand von 1.200 m zu Gebieten des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000, soweit sie zum Schutz von Vogelarten erforderlich sind und zu Brutvogellebensräumen nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung.

Im Rahmen der vorliegenden Planung wurde entsprechend der Empfehlung der Unteren Naturschutzbehörde, die sich auf eine Aussage der Vogelschutzwarte bezieht, ein Vorsorgeabstand von 1.200 m zum Vogelschutzgebiet angenommen. Auch bei diesem Kriterium handelt es sich um ein weiches Kriterium. Zweifellos handelt es sich bei dem Gebiet der Esterweger Dose um einen wertvollen Bereich, der dem Schutz eines europäischen Vogelschutzgebiets unterliegt. Ziel ist nicht nur die Erhaltung sondern auch die Entwicklung einer Vogelpopulation. Vor diesem Hintergrund sollen mit dem empfohlenen Abstand artenschutzrechtliche Konflikte von vornherein minimiert werden.

**Private Stellungnahmen:****Bewertung bzw. Bemerkungen:**

vor, wenn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der betroffenen Vogelart in dem vom Rotor überstrichenen Bereich aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht ist und die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden kann. Keiner der in der Potenzialstudie genannten Vogelarten ist in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG aufgeführt.

Nach den Ausführungen in der Potenzialstudie soll sich nach Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde im Bereich der Esterweger Dose ein Seeadlerhorst befinden.

Bereits in unserer Stellungnahme vom November 2020 hatten wir zum Seeadler dargelegt, dass an dem bekannten Horst kein Bruterfolg erzielt wurde. Der Seeadlerbeauftragte Herr Dr. Blüml hatte am 11.06.2020 den Horst auf Jungvögel überprüft und festgestellt, dass der Horst nicht besetzt gewesen sei, es wären auch keine Spuren am bzw. unter dem Nest zu finden gewesen, die auf eine aktuelle Nutzung hindeuten würden.

In Bezug auf ein potenzielles Seeadlervorkommen ist nach den neuen Gesetzesvorgaben ein Bereich von 500 m um den Seeadlerhorst von Windenergieanlagen freizuhalten.

Windenergiepotenzialflächen können aber im zentralen Prüfbereich des Seeadlers ausgewiesen werden, da es fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen wie die Installation von Antikollisionssysteme gibt, die ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko verhindern.

Der Vorsorgeabstand von 1.200 m zum Natura 2000-Gebiet ist daher zu streichen.

### 3. Fehlerhafte Festlegung eines 3 km-Mindestabstands

Ein Mindestabstand von 3 km ist nicht erforderlich, um die „Entlastung der Landschaft und vorsorgender Schutz der Siedlungsbereiche“ zu erreichen. Die Prüfung, ob Landschaftsbereiche und Siedlungsbereiche belastet werden, sollte der Einzelfallprüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten

Das 3-km-Kriterium ist Teil der Abwägung beim Vergleich der einzelnen Potenzialflächen. Es ist somit kein pauschales weiches Kriterium, sondern soll bei der Einzelbetrachtung einer Mehrfachbelastung der Wohnbevölkerung entgegenwirken und dient einer Förderung der gewünschten Konzentrationswirkung zum Schutz der Landschaft.

**Private Stellungnahmen:****Bewertung bzw. Bemerkungen:**

werden, da WEA nur dann zulässig sind, wenn der öffentliche Belang der Landschaftspflege oder der Belang der natürlichen Eigenart der Landschaft nicht beeinträchtigt werden (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB).

Eines Mindestabstands bedarf es auch deshalb nicht, weil die zu den Potenzialflächen nächstgelegenen Siedlungsbereiche, insbesondere die „1. Reihe“ keine Sichtbeziehungen zu den Potenzialflächen aufweisen. Viele der Wohnhäuser in erster Reihe mit Blickrichtung zu den von uns beantragten Flächen 9 und 10, sind von hohem und dichtem Baumbewuchs umgeben, so dass die Bewohner dieser Wohnhäuser auch nicht durch die Errichtung und den Betrieb von WEA in den Flächen belastet werden.

#### 4. Substanzieller Raum

Auch der aktuelle Vorentwurf verschafft der Windenergie nicht substanziell Raum.

Nach der Rechtsprechung des OVG Münster kann für die Frage, ob der Windenergie mit der Ausweisung von Vorranggebieten substanziell Raum verschafft wurde, grundsätzlich der Anteil der ausgewiesenen Vorrangzonen am nach Abzug der harten Tabukriterien verbleibenden Gemeindegebiet hierüber am besten Auskunft geben. Jedenfalls dann, wenn der Anteil der ausgewiesenen Konzentrationszonen 10% der Vergleichsfläche ausmacht, wird regelmäßig davon auszugehen sein, dass der Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wurde. Umgekehrt gilt, dass die Planung umso problematischer erscheint, je weiter sie sich von dieser Marke entfernt (siehe hierzu OVG Münster, Urteil vom 20.01.2020 -2 D 100/17.NE -,juris Rn. 231).

Die Berechnung zur Ermittlung des substanziellen Raums ist fehlerhaft. Zu den harten Tabuzonen zählen nicht die FFH-Gebiete und Waldflächen. Diese dürfen daher bei dem Vergleich der ausgewiesenen Flächen zu dem Potenzialfläche nach Abzug der harten Tabuzonen nicht abgezogen werden.

Gem. den Beschlüssen des OVG Nds. vom 14.02.2022 und 11.03.2019 erscheint die Berücksichtigung eines Mindestabstandes zwischen Windparks nicht sachwidrig. Erst bei einem Abstand von mehr als dem 15-fachen der Höhe wäre eine Überschneidung der Einwirkungsbereiche von Windparks auf das Landschaftsbild auszuschließen.

Mit der Planung soll die Ausweisung eines substanziellen Raumes zur Nutzung der Windenergie in Friesoythe als Beitrag zum Klimaschutz und zur Sicherung der Energieversorgung erfolgen. Wie bereits eingangs zum Absatz „Begründung“ ausgeführt, orientiert sich die Ausweisung an den Zielen des Niedersächsischen Windenergieerlasses, um möglichst zeitnah einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz zu schaffen. Wald wurde nicht als harte Tabuzone eingestuft, sondern nur für den Vergleich mit den Zielen des Nieders. Windenergieerlasses entsprechend den dort vorgenommenen Potenzialvergleichen berücksichtigt.

## Private Stellungnahmen:

## Bewertung bzw. Bemerkungen:

Nach den Ausführungen in der Potenzialstudie beträgt der Anteil der ausgewiesenen Flächen nach Abzug der harten Tabuzonen + Wald + FFH nur 7,31%. Es wird der Wert von 10% deutlich unterschritten.

Würden richtigerweise lediglich die harten Flächen abgezogen werden, wäre der Flächenanteil prozentual noch geringer. Bei einem niedrigen Prozentsatz muss die Stadt ihr Abwägungsergebnis einer erneuten Betrachtung und Bewertung unterziehen (vgl. OVG Münster, Urteil vom 21.01.2019- 10 D 23/17.NE -, juris Rn. 94 ff.).

### 5. Stellungnahme zu einzelnen Potenzialflächen

#### 5.1 Potenzialfläche 9

Die von uns beantragte Potenzialfläche 9 erfüllt alle Kriterien für die Ausweisung als Konzentrationszone. Die Mehrheit der Grundstückseigentümer haben sich für eine Windenergienutzung in dieser Fläche ausgesprochen; uns liegen entsprechende Nutzungsverträge vor. Die Fläche stellt sich als Erweiterung des bestehenden Windparks Hilkenbrook dar. Umzingelungseffekte für die Ortschaft Neuscharrel sind nicht zu erwarten.

Im Einzelnen:

##### 5.1.1 Erweiterung des Bestandsparks Hilkenbrook

Die Potenzialfläche 9 erweitert den unmittelbar westlich bestehenden Windpark Hilkenbrook. Die WEA des Windparks Hilkenbrook können nach unseren Informationen noch einige Jahre betrieben werden. Zudem plant der Anlagenbetreiber ein Repowering im Rahmen des Bestandsschutzes.

Für Repoweringvorhaben sieht die neue Rechtslage deutliche Erleichterungen vor. So gilt nach dem sog. Wind-an-Land-Gesetz, welches am 01.02.2023 in Kraft tritt, die Ausschlusswirkung im Außenbereich außerhalb von Windenergiegebieten nicht für Repoweringvorhaben, sofern sie nicht in einem Natura 2000-Gebiet oder im Naturschutzgebiet verwirklicht werden sollen. Nach § 45c BNatSchG können neue Anlagen innerhalb von 48 Monaten nach

Der Windpark Hilkenbrook wurde bei den Planungen des Landkreises Emsland bisher nicht berücksichtigt, da er als nicht raumverträglich bewertet worden ist. Es handelt sich aufgrund des Bestandsschutzes daher nur um kleinere vorhandene Anlagen, die nicht mit den geplanten Neuanlagen verglichen werden können.

Sofern sich dies zukünftig bei der Aktualisierung des Raumordnungsprogramms des Landkreises Emsland anders darstellen wird bzw. die WEA in Hilkenbrook auch durch höhere Anlagen mit einer Gesamthöhe von etwa 200 m und mehr repowert werden sollten, kann das neu bewertet werden.

**Private Stellungnahmen:****Bewertung bzw. Bemerkungen:**

dem Rückbau der Bestandsanlagen errichtet werden und darf der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage das Fünffache der Gesamthöhe der neuen Anlage betragen. Der Windpark Hilkenbrook wird daher mit hoher Wahrscheinlichkeit repowert werden, sodass sich die von uns geplanten 3-4 WEA als Erweiterung des Windparks darstellen würden. Dass, wie in der Potenzialstudie u.a. als Begründung für die Nichtausweisung der Potenzialfläche 9 angeführt, der Windpark Hilkenbrook bei der Windenergieplanung des Landkreises Emsland nicht als geeignete Konzentrationsfläche berücksichtigt wurde, ist aufgrund der neuen Gesetzesvorgaben irrelevant. Es sind auch keine Kumulationseffekte insbesondere durch den östlichen Teilbereich zusammen mit dem Windpark Gehlenberg für den Siedlungsbereich Neuscharrel zu erwarten.

**5.1.2 Keine Umzingelung der Ortschaft Neuscharrel**

Wir hatten in unserer Stellungnahme vom November 2020 ausgeführt, weshalb keine Umzingelung der Ortschaft Neuscharrel besteht. Im Rahmen der Abwägung sind die von uns vorgetragenen Argumente zu berücksichtigen.

Eine „Umzingelung“ oder „Einkreisung“ setzt bereits nach dem Bedeutungsgehalt dieses Begriffs voraus, dass eine Ortschaft nach allen Seiten hin von WEA umgeben ist und damit nahezu jede Himmelsrichtung verstellt wird. Dies ist hier nicht der Fall. Eine Umzingelungswirkung ist für die Ortschaft Neuscharrel durch die Ausweisung der Potenzialfläche 9 nicht gegeben.

Eine Einkreisung kann anzunehmen sein, wenn ein Windpark in einem Winkel von 120° um den Siedlungsbereich eine deutlich sichtbare, geschlossene, den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse umgeben würde (vgl. OVG Magdeburg, Beschluss v. 16.03.2012- 2 L 2/11 -, juris Rn. 20). Das ist hier in Bezug auf die Fläche 9 nicht der Fall.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Rechtsprechung und der

Es wurde keine Aussage getroffen, dass bei Ausweisung der Potenzialfläche 9 eine „Umzingelung“ oder „Einkreisung“ der Ortschaft Neuscharrel zu erwarten sei. Es wird lediglich eine Mehrfachbelastung durch die gleichzeitige Nähe zum Windpark Gehlenberg festgestellt, die sich bezüglich der der Potenzialfläche 9 als negativer Faktor darstellt.

**Private Stellungnahmen:****Bewertung bzw. Bemerkungen:**

Rechtsprechung des VG Stuttgart vom 29.04.2010 (Az. 13 K 898/08), nach der in Bezug auf das Einkreisungskriterium nicht an die Zahl der Konzentrationsflächen anzuknüpfen ist, sondern an die auf den Flächen realisierbare Zahl von WEA, ergibt sich für die Ortschaft Neuscharrel Folgendes:

- Aufgrund der Hauptwindrichtung aus vorwiegend Südwest werden die WEA in der Fläche 9 überwiegend von der Seite angeströmt, somit der Rotor überwiegend nicht frontal zu sehen sein. Dies gilt auch für die in der Fläche 1 bestehenden und neu geplanten WEA.
- Die Wohnhäuser in der ersten Reihe in der Ortschaft Neuscharrel mit Blickrichtung zur Fläche 9 sowie die Einzelhäuser im Außenbereich sind überwiegend von dichtem Baumbewuchs umgeben, so dass eine Einkreisung oder optisch bedrängende Wirkung von den WEA in dieser Fläche nicht gegeben ist
- Aufgrund der lang gestreckten Form der Ortschaft Neuscharrel ohne exakten Ortskern wird die Ortschaft nur zur etwa der Hälfte des Ortsumfangs von WEA umfasst,
- es werden weiterhin freie Blicke nach Norden und Osten ermöglicht, so dass ein Winkel von deutlich über 60 Grad des Umgebungsblicks gem. der o.g. Rechtsprechung freigehalten wird
- alle WEA befinden sich in deutlicher Entfernung zur Ortschaft, die Abstände betragen etwa die vierfache Anlagenhöhe, eine visuelle Überlastungserscheinung ist somit nicht gegeben.
- von lediglich drei bis vier WEA in der Fläche 9 geht keine umzingelnde Wirkung aus, dies gilt insbesondere aufgrund der vorherrschenden Hauptwindrichtung.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass die westlich von Neuscharrel bestehenden fünf WEA außerhalb eines Eignungsgebiets liegen und Mitte/Ende der Neunzigerjahre errichtet wurden. Da ein Repowering hier nicht in Betracht kommt, werden diese WEA in absehbarer Zukunft zurückgebaut werden.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die aktuelle und künftige

**Private Stellungnahmen:****Bewertung bzw. Bemerkungen:**

Hauptbelastung der Landschaft in südliche Richtung durch den WP Gehlenberg verursacht wird und die Auswirkungen sowohl auf die Landschaft als auch auf den Ortsteil Neuscharrel durch die zusätzliche Aufnahme der Fläche 9 vergleichsweise kaum ins Gewicht fällt. Die in der Fläche 9 geplanten 3 WEA werden den Ortsteil Neuscharrel daher nicht in einer deutlich sichtbaren, geschlossenen Kulisse umgeben.

**5.2 Potenzialfläche 10**

Die beantragte Potenzialfläche 10 erfüllt alle Kriterien für die Ausweisung als Konzentrationszone. Die Mehrheit der Grundstückseigentümer haben sich für eine Windenergienutzung in dieser Fläche ausgesprochen; uns liegen entsprechende Nutzungsverträge vor. Umzingelungseffekte für die Ortschaft Neuscharrel sind nicht zu erwarten, siehe oben.

Da der bestehende Windpark in der Fläche 1 keine Einkreisung der Ortschaft Neuscharrel bewirkt, weil aufgrund der vorherrschenden Hauptwindrichtung der Rotor überwiegend nicht frontal zu sehen ist, tragen die von uns geplanten WEA in der Fläche 10 nicht zu einer Umzingelung der Ortschaft bei. Zwar werden die geplanten WEA voraussichtlich mit dem vollen Rotor zu sehen sein, die Wohnhäuser in der ersten Reihe mit Blickrichtung zur Fläche 10 sind jedoch überwiegend von dichten Baumbewuchs umgeben, sodass eine Einkreisung oder optisch bedrängende Wirkung nicht gegeben ist. Zudem handelt es sich aufgrund der Anzahl der geplanten WEA (3 bis 4 WEA) nicht um einen großen Windpark.

**6. Fazit**

Die Kriterien für die Ausweisung der Potenzialflächen im Rahmen der 76. Änderung des Flächennutzungsplans genügen nicht den Anforderungen der Rechtsprechung an ein schlüssiges gesamt-räumliches Planungskonzept und eine fehlerfreie Abwägung. Mit den ausgewiesenen Potenzialflächen wird der Windenergie nicht

Es wurde keine Aussage getroffen, dass bei Ausweisung der Potenzialfläche 10 eine „Umzingelung“ oder „Einkreisung“ der Ortschaft Neuscharrel zu erwarten sei. Es wird lediglich eine Mehrfachbelastung durch die gleichzeitige Nähe zum Windpark Gehlenberg festgestellt, die sich bezüglich der der Potenzialfläche 10 als negativer Faktor darstellt.

Wie bereits erwähnt, soll mit der 76. Änderung des FNP die Ausweisung eines substanziellen Raumes zur Nutzung der Windenergie in Friesoythe als Beitrag zum Klimaschutz und zur Sicherung der Energieversorgung erfolgen. Dabei orientiert sich die Ausweisung an den Zielen des Niedersächsi-

**Private Stellungnahmen:**

**Bewertung bzw. Bemerkungen:**

substanziell Raum verschafft. Die von uns beantragten Flächen 9 und 10 tragen dazu bei, der Windenergienutzung substanziell Raum zu verschaffen.  
 Es wird daher gebeten, die Flächen 9 und 10 der Potenzialstudie in die weitere Planung aufzunehmen und die vorgenannten Punkte im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.  
 Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

schen Windenergieerlasses, um möglichst zeitnah einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz zu schaffen.  
 Bei den Potenzialflächen 9 und 10 handelt es sich aus Sicht der Stadt nicht um Erweiterungen eines vorhandenen Windparks. Beide Flächen liegen im näheren Einwirkungsbereich des Windparks Gehlenberg bzw. den dort geplanten Erweiterungen und sind von diesen Windparkflächen deutlich weniger als 3 km entfernt. Sie führen damit für Neuscharrel zu einer Mehrfachbelastung. Auch aus avifaunistischer Sicht (Brutvögel sowie möglicher Flugkorridor für Sing- und Zwergschwäne) sind die beiden Flächen als neuer Windpark nicht vorrangig bzw. nicht besser als die Potenzialfläche 15 geeignet. Die Planung stellt daher durchaus ein sinnvolles und begründetes gesamtträumliches Konzept dar.